

# Zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

gestatten Sie auch zum Ende dieses Jahres einen Rückblick aus der Sicht des Deutschen Notarvereins. Arbeitsreiche Monate liegen hinter uns, wichtige berufspolitische Fragen werden uns in das Jahr 2003 begleiten. Die Hektik der Berliner politischen Bühne ließ auch das Deutsche Notariat nicht unberührt!

Vor allem zog sich im Frühsommer des Jahres ein tückisches Sommergewitter über unserem Berufsstand zusammen. Fast unbemerkt von der politischen Öffentlichkeit wurde auf Betreiben von „Verbraucherschutzkreisen“ eine Regelung zur Änderung des Beurkundungsgesetzes in den völlig andere Dinge regelnden Entwurf eines OLG-Vertretungsänderungsgesetzes eingestellt. Der Aufmerksamkeit unserer Berliner Geschäftsstelle verdanken wir, wenige Tage vor der entscheidenden Anhörung im Justizministerium hiervon Kenntnis und schließlich Gelegenheit zur eigenen Stellungnahme erhalten zu haben. Ergebnis ist die zum 01. August 2002 in Kraft getretene Änderung zu § 17 Abs. 2a BeurkG mit der Quasi-Verpflichtung des Notars, in der Regel zwei Wochen vor Beurkundung bestimmter Verbraucherverträge diese den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Man mag das Ergebnis des Verfahrens sachgerecht finden oder nicht, das Gesetzgebungsverfahren selbst war jedenfalls nicht von Offenheit und „vertrauensvoller“ Zusammenarbeit geprägt. Dies wurde seitens des Deutschen Notarvereins deutlich zum Ausdruck gebracht.

Umso positiver sei die gute Kooperation mit dem Bundesjustizministerium in vielen sonstigen Bereichen hervorgehoben. Dem Vorstand des Deutschen Notarvereins bot sich die Gelegenheit zu einem berufspolitischen tour d'horizon anlässlich des kürzlichen Antrittsbesuchs bei Frau Bundesjustizministerin Zypries. In sachlicher Hinsicht sei beispielhaft die gute Zusammenarbeit in dem von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestregten Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts als Zugangskriterium zum Notaramt hervorgehoben, das sich immer noch im Anhörungsstadium befindet. Ein ergänzendes Aufforderungsschreiben der Kommission im Sommer machte erneut deutlich, wie er-

schreckend undifferenziert Brüssel die hoheitlich geprägte notarielle Tätigkeit in den allgemeinen Rechtsbesorgungsmarkt einordnet. Dies gab Anlass zu einer weiteren ergänzenden Stellungnahme des Deutschen Notarvereins, deren Argumente in die Antwort der Bundesrepublik Deutschland nach Brüssel einfließen. Verstärkt zeigt sich also die Notwendigkeit berufspolitischer Interessenvertretung in Berlin und Brüssel – Anlass für den Deutschen Notarverein, seine nächste berufspolitische Tagung am Orte des Geschehens in Brüssel zu veranstalten. Auch werden wir ab sofort ein eigenes Büro am Sitz der EU unterhalten.

Das Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins wird neben der eigentlichen Lobbyarbeit vor allem die Aufgabe haben, über die DNotV GmbH – unsere Servicegesellschaft – an EU-geförderten Projekten im Bereich „law-consulting“ mitzuarbeiten, in einem Bereich also, der sich den klassischen Berufsorganisationen verschließt. Überhaupt hat sich der Servicebereich des Deutschen Notarvereins auch im abgelaufenen Jahr sowohl vom Leistungsspektrum her als auch in wirtschaftlicher Hinsicht hervorragend entwickelt. Vor allem das Angebot der Vorratsgesellschaften, jüngst erweitert um die Vorrats-KG, erfreut sich außerordentlich reger Nachfrage. Auch werden verstärkt Qualitätsmanagementberatungen nachgefragt. Reißenden Absatz findet die neu herausgebrachte Reihe von Informationsbroschüren über die einzelnen Felder notarieller Tätigkeit. Schließlich bietet die DNotV GmbH als jüngstes Produkt ein Konzept zur betrieblichen Altersversorgung von Mitarbeitern des Notars an, über das Sie in diesem Heft (S. 95) informiert werden. Dank der hingebungsvollen und kreativen Arbeit unserer Geschäftsführung und deren Mitarbeiterinnen wird damit Wirklichkeit, was als Motto am Beginn unserer Arbeit stand: „Von Kollegen für Kollegen.“ Hierfür mein herzlicher Dank an alle Mitstreiter.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesegnetes Fest, verbunden mit den besten Wünschen für das persönliche Wohlergehen und beruflichen Erfolg im kommenden Jahr

*Ihr*

*Dr. Stefan Zimmermann*

<b>Zum Jahreswechsel</b>	81
<b>notar editorial</b>	82
<b>notar impressum</b>	86
<b>notar europa</b>	
Notare und Europäische Union – <i>Professor Dr. Günter Hirsch</i>	83
Brüssel Aktuell	90
<b>notar info</b>	
Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH im Saarland als Gütestelle anerkannt	91
Freie Berufe und Gewerbesteuer	92
<b>notar service</b>	
Der Notar im Spannungsfeld von Beratung und Verantwortung – <i>Ass. jur. Hans-Jürgen Rütter</i>	94
Neues Altersvorsorge-Konzept für das Notariat	95
Qualität und Qualitätssicherung im Notariat – <i>Michael Germ</i>	97
<b>notar international</b>	
Besuch russischer Notarinnen und Notare beim Deutschen Notarverein	100
<b>notar intern</b>	
3. Tagung Berufspolitik: Notariat in Europa	102
Geschichte des Staatlichen Notariats in Plauen – <i>Notar a.D. Justizoberrat Günter Fischer</i>	104
Bayerisch-Pfälzischer Notartag 2002	121
<b>notar kurz vor schluss</b>	
Personalia	121
Schießen Sie auf das „notarspezifische Schrifttum“! – <i>Notar Dr. Hans Wolfsteiner</i>	122



*Liebe Leserinnen und Leser,*

Geschichte wird am Lebensweg von Personen nachföhlbar. Notar a.D. Justizoberrat Günter Fischer war bis 1992 Notar in Plauen. Er gehört zu den wenigen, die unmittelbar nach Kriegsende ihre Tätigkeit in den Justizorganen der DDR aufgenommen und die ganze Entwicklung miterlebt und mitgestaltet haben. Dieser Personenkreis wird immer kleiner. Um so herzlicher ist der Dank, dass er die Arbeit des Ausschusses der Bundesnotarkammer für Notariatsgeschichte zum Anlass genommen hat, seine Erinnerungen zur Geschichte des Staatlichen Notariats in den Computer einzugeben und so zu Papier zu bringen. Mit seinem Weg erzählt Notar a.D. Justizoberrat Fischer ein beispielhaftes Berufsleben. Ich freue mich, dass er uns seinen Bericht zur Verfügung gestellt hat.

Notariat ist nicht statisch. Der Präsident des Bundesgerichtshofs und frühere Richter am Europäischen Gerichtshof Professor Dr. Hirsch zeigt in seinem Festvortrag, den er anlässlich des Jahrestreffens des Vereins für das Rheinische Notariat gehalten hat, dass Ansichten über das Notariat und das Selbstverständnis der Notare auseinanderdriften können. Den Versuchen der Europäischen Kommission, Kompetenzen für die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Mitgliedstaaten auf die Kommission zu ziehen, trat andererseits auf dem Bayerisch-Pfälzischen Notartag der Bayerische Staatsminister der Justiz, Dr. Weiß, entschieden entgegen.

Die Bereitschaft, auch kritische Meinungen abzuwägen, dann eigene Positionen zu bilden und mit Leben zu füllen, sollte uns auszeichnen. Die 3. Tagung Berufspolitik in Brüssel, zu der der Deutsche Notarverein bereits herzlich eingeladen hat, wird ein in diesem Sinn bewährtes Forum diesmal auf die europäische Ebene tragen.

In weiteren Beiträgen informieren wir Sie über unsere Arbeit und die unserer Mitgliedsvereine.

Wir danken Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen Dr. Peter Schmitz und ich ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Herzlichst

*Ihr  
Detlef Heins*

# Notare und Europäische Union

## – Bericht von der Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat in Straßburg und Dokumentation des Festvortrages –

### Sonnige Tage im Elsass

Eine schöne Tradition führt den Verein für das Rheinische Notariat mit seinen Vereinsfesten von Zeit zu Zeit in das benachbarte Ausland. Vom 27. bis 29. September tagte und feierte der Verein bei den elsässischen Freunden in Straßburg. Bei strahlender Sonne genossen die Vereinsmitglieder und Gäste elsässische Lebensart. Besonders erfreulich war die Teilnahme einer Vielzahl von Richtern des Bundesgerichtshofs und von leitenden Beamten des Bundesministeriums der Justiz.

Den Auftakt der Veranstaltung bildete am Freitagnachmittag der Besuch einer Auktion in der Versteigerungshalle der elsässischen Notare. Solche Erfahrungen belegen den Wert des Blicks über den Tellerrand hinaus. Am Abend des Freitags wurden die Tagungsteilnehmer im Rathaus von Obernai empfangen. Der sehr gut gefüllte Ratssaal gab einen würdigen Rahmen für die launige Begrüßung durch den ortsansässigen Notar und Ratsherrn Feurer ab. In bester Stimmung taten sich die Festgäste anschließend an einem original elsässischen Baeckeoefe gütlich.

Bevor am folgenden Samstag der traditionelle Galaabend stattfand, bildete der Besuch des Europäischen Parlaments einen weiteren Höhepunkt. Der Straßburger Sitz der europäischen Volksvertretung beeindruckt durch eine Mischung aus moderner Eleganz und Leichtigkeit. Bei strahlendem Wetter stellte sich eine transparente Wirkung des Parlamentsgebäudes ein.

### Festvortrag

Das Parlament bildete auch den Rahmen für den Festvortrag des Präsi-

denten des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Günter Hirsch. Wir dokumentieren die Ansprache unter dem Titel Notare und Europäische Union nachfolgend. Die Äußerungen Hirschs sind deutlich geprägt von seiner Zeit als Richter am Europäischen Gerichtshof: Er stellte seine Anmerkungen in einen größeren Kontext, der auch grundsätzliche Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts zu klären bemüht war und der es erlaubte, zur „Europäisierung“ der freien Berufe insgesamt Stellung zu nehmen. Inwieweit Notare nur unter Einschränkungen den freien Berufen zuzurechnen sind, konnte Hirsch aufgrund des von ihm gewählten Schwerpunkts nicht erörtern.

Nicht berücksichtigen konnte Hirsch auch die seiner Ansprache zeitlich nachfolgende Stellungnahme der Bundesregierung zum Vertragsverletzungsverfahren. Insoweit blieb dem Festredner nur die Bezugnahme auf das ergänzende Aufforderungsschreiben der Kommission. Dieses hat die Bundesregierung zum Anlass genommen, nochmals ihren Standpunkt zu unterstreichen, dass die Tätigkeit der Notare in Deutschland unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist und dass die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 45 EGV auf Notare nicht anzuwenden sind. Die Bundesregierung schließt sich damit der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins, die dieser zum ergänzenden Aufforderungsschreiben der Kommission abgegeben hat, an. Es gelingt der Bundesregierung überzeugend, die auch von Hirsch zitierten Argumente der Kommission aus dem ergänzenden Aufforderungsschreiben zu widerlegen. Insbesondere weist die Bundesregierung nach, dass bereits sowohl die Rechtspre-

chung des Gerichtshofs als auch das sekundäre Gemeinschaftsrecht die einheitliche Amtsstellung der Notare anerkennen. In der Rs. C-260/97 (Unibank) etwa führt der Generalanwalt La Pergola, dem sich der Gerichtshof angeschlossen hat, aus:

*„Die öffentliche Urkunde wird nämlich Urteilen gleichgestellt. Und diese Anlehnung rechtfertigt sich gerade dadurch, dass die öffentliche Urkunde das Ergebnis der geistigen und bewertenden Tätigkeit einer öffentlich bestellten Urkundsperson und damit – und sei es auch nur mittelbar und zum Zweck der Beurkundung – eine Emanation der öffentlichen Urkunde ist. [...] Es handelt sich also um Wirkungen [der öffentlichen Urkunde], die nur insoweit zu rechtfertigen sind, als eine Vermutung für jene permanente Genauigkeit und Gewissheit besteht, die die repräsentativen Handlungen kennzeichnen, die von für Beglaubigungen zuständigen spezialisierten öffentlichen Amtspersonen vorgenommen werden.“*

Auch das von der Kommission mitgestaltete Sekundärrecht betont die staatliche Kontrollfunktion des Notars als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) formuliert:

*„Die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung wird, was den Verfahrensabschnitt der Durchführung der Verschmelzung und der Gründung der SE anbelangt, von dem/der im künftigen Sitzstaat der SE für die Kontrolle dieses Aspekts der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung zuständigen Gericht, Notar oder sonstigen Behörde kontrolliert.“*

Nicht nur, dass der Notar sprachlich mit Gerichten und Behörden, also staatlichen Stellen, gleichgesetzt wird. Der europäische Normgeber bekennt sich vielmehr durch den Inhalt der zitierten Regelung zum Modell der staatlichen Mitwirkung an privatrechtsgestaltenden Akten, also zur freiwilligen Gerichtsbarkeit. Weiter wird deutlich: Durch die Verordnung wird nicht präjudiziert, welche Behörde die erforderliche Kontrollfunktion wahrnehmen soll. Die Bestimmung bleibt den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Organisationsgewalt überlassen. Die Bundesregierung stellt damit klar, dass das europäische Sekundärrecht die deutsche Konstruktion anerkennt, nach der „die staatliche Rechtspflege in Deutschland nicht nur die streitentscheidende, strafverhängende und rechtsfortbildende Richtertätigkeit, sondern auch die freiwillige Gerichtsbarkeit“ umfasst.

In diesem Lichte müssen die Ausführungen von Professor Hirsch betrachtet werden, deren Verdienst es ist, die Sensibilität für den Gesamtkontext wach zu halten.

Die äußerst gelungene Veranstaltung in Straßburg, die von einem kulturellen Programm begleitet wurde, hat jedenfalls gezeigt, dass die deutschen Notare bereit sind, die europäischen Herausforderungen anzunehmen und sie als Chance zu nutzen. *PS*



*Straßburger Impressionen*

# Notare und europäische Union

**Professor Dr. Günter Hirsch,  
Präsident des Bundesgerichtshofes, Karlsruhe**

Die Notare blieben lange Zeit in ihrer beruflichen Stellung unberührt vom europäischen Integrationsprozess. Während etwa die Rechtsanwälte schon frühzeitig mit europäischen Harmonisierungsregeln, mit Bestimmungen über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und mit Regelungen zur Dienstleistung und Niederlassung im EG-Ausland konfrontiert wurden, glaubten viele Notare, ihr Berufsbild entziehe sich dem Kompetenzbereich der EG. Dies änderte sich 1999 mit der Modelo-Entscheidung des EuGH. Diejenigen, die davon ausgingen, diese Entscheidung sei auf das portugiesische Notariat zu beschränken, mussten im März diesen Jahres akzeptieren, dass auch die beamteten badischen Notare in gebührenrechtlicher Hinsicht „europäisiert“ wurden. Sehr viel einschneidender wird der Ausgang des Rechtsstreits sein, der sich um die Öffnung des deutschen Notarberufs für Juristen anderer Mitgliedstaaten dreht.

Ich möchte diese Fragen zum besseren Verständnis in einen etwas größeren Kontext stellen und mit einigen Grundfragen der Europäisierung des Rechts der freien Berufe beginnen.

## 1. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Geht man der Frage nach, inwiefern freie Berufe „europäisiert“ sind, ist zu unterscheiden zwischen einerseits einschlägigem Europarecht und andererseits von Europarecht geprägtem nationalen Recht.

Die Analyse beider Rechtsbereiche, also sowohl der spezifischen berufsrechtlichen Regelungen des Gemein-

schaftsrechts wie der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, ist geprägt vom Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht.

Die Gemeinschaftsrechtsordnung ist eine autonome Rechtsordnung, die den Bürgern unmittelbar Rechte verleihen und Pflichten auferlegen kann. Kollidiert unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht mit nationalem Recht, geht es diesem grundsätzlich vor.

Mit den nationalen Zustimmungsgesetzen zu den Gemeinschaftsverträgen wurde der Rechtsanwendungsbefehl für das primäre und abgeleitete Gemeinschaftsrecht erteilt mit der Folge, dass dieses über die Brücke dieses Zustimmungsgesetzes in die nationale Rechtsordnung fließt und grundsätzlich widersprechendem deutschem Recht vorgeht. Ob dies ausnahmslos gilt oder ob es nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht Grenzen der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts gibt, die das BVerfG gegebenenfalls festzustellen hat, soll hier nicht weiter vertieft werden.

## 2. Gemeinschaftsrechtliche Regelungen

Vom Grundsatz der unmittelbaren Wirkung und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ausgehend, soll als erstes auf das Gemeinschaftsrecht eingegangen werden, das den Zugang zu freien Berufen und die Berufsausübung spezifisch regelt.

a) Als Beispiel sei der klassische freie Beruf in der Rechtspflege, der des Rechtsanwalts genommen. Er ist Gegenstand einer aktuellen EG-Richt-

linie, der sog. Niederlassungs-Richtlinie. Eine Klage Luxemburgs gegen diese Richtlinie blieb vor dem EuGH ohne Erfolg.

Die Anwaltschaft ist ein gutes Beispiel für die schrittweise Verwirklichung eines Dienstleistungsmarktes ohne Grenzen in Europa auch für staatlich reglementierte freie Berufe. In der ersten Phase gab es nur Regelungen für die gelegentliche Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten und für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Hochschuldiplomen. Insbesondere die Anerkennungsrichtlinie, die es dem Mitgliedstaat erlaubte, als Voraussetzung für die Niederlassung ausländischer Juristen als Rechtsanwälte eine Eignungsprüfung zu verlangen, hatte sich im Verlauf der Zeit als zu hohe Hürde erwiesen, um die berufliche Freizügigkeit in der Gemeinschaft auch für Rechtsanwälte ausreichend sicherzustellen.

Die neue Niederlassungsrichtlinie erweitert in erheblichem Maße die Möglichkeiten von Juristen, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu betätigen. Sie behandelt zum einen die Tätigkeit eines Rechtsanwalts unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates in einem anderen Mitgliedstaat und zum anderen den Erwerb des Rechts, die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen. Sie sieht im Wesentlichen vor, dass jeder Rechtsanwalt grundsätzlich das Recht hat, in einem anderen Mitgliedstaat dauerhaft unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein (Art. 2 Abs. 1), sofern er sich bei der zuständigen Stelle eintragen lässt (Art. 3 Abs. 1).

Bei seiner Tätigkeit unterliegt er den Berufs- und Standesregeln sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmestaates (Art. 6 Abs. 1); Einschränkungen des Rechts, unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes rechtsanwaltschaftlich in einem anderen EG-Mitgliedstaat tätig zu werden, sind insbesondere für die Vertretung vor Gericht möglich; hier können die Auf-

nahmestaaten verlangen, dass die Tätigkeit im Einvernehmen mit einem beim jeweiligen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt des Aufnahmestaates ausgeübt wird (Art. 5 Abs. 3).

Will ein EG-ausländischer Rechtsanwalt sich in einem anderen Mitgliedstaat unter der Anwaltsbezeichnung des Aufnahmelandes niederlassen, stehen ihm (neben der weiterbestehenden Möglichkeit, sein Diplom nach den Vorschriften der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EG anerkennen zu lassen) zwei Möglichkeiten offen. Nach einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Aufnahmestaat in dessen Recht einschließlich des Gemeinschaftsrechts (Art. 10 Abs. 1) erwirbt er den Anspruch, die innerstaatliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Nach einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im Aufnahmestaat in einem anderen Recht (z. B. Recht seines Herkunftsstaates) besteht zwar kein Anspruch, jedoch die Möglichkeit, den Rechtsanwaltstitel des Aufnahmestaates zu erwerben (Art. 10 Abs. 3).

b) Abgesehen von spezifischen Berufsregelungen der EG gelten natürlich die allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Berufsausübung etwa zum Verbraucherschutz, zum Bilanzrecht, zur Produkthaftung oder zum öffentlichen Auftragswesen auch für Freiberufler.

Am Rande sei erwähnt, dass die Kommission ihr Vorhaben, die Haftung für Dienstleistungen – entsprechend der Haftung für Produkte – allgemein durch eine Richtlinie zu regeln, ersichtlich aufgegeben hat. In der Tat wäre es problematisch, etwa für den Chirurgen und den Friseur einheitliche Haftungsgrundsätze festzuschreiben.

### 3. Europäisiertes nationales Recht

Neben den spezifischen Gemeinschaftsregelungen der freien Berufe stehen allgemeine Grundsätze des Ge-

meinschaftsrechts, die auch auf nationale Bestimmungen zum Zugang zu den freien Berufen und zur Berufsausübung ausstrahlen; kurz gesagt: außer dem spezifischen europäischen Berufsrecht gibt es das „europäisierte“ nationale Berufsrecht. Dies ist der Ansatz für die Rechtsprechung des EuGH zu den Notargebühren.

An dieser Stelle gilt es, einer immer wieder anzutreffenden Fehleinschätzung entgegenzutreten, dass in all den Rechtsbereichen, für die die alleinige Regelungshoheit bei den Mitgliedstaaten liegt, der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrecht nicht eröffnet sei. Dieser Kurzschluss zwischen Rechtsetzungs- und Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts verkennt die ständige Rechtsprechung des EuGH zur limitierenden Wirkung vorrangig geltenden allgemeinen Gemeinschaftsrechts auf hiermit kollidierendes spezifisches nationales Recht.

Als Beispiele für diese Rechtsprechung seien genannt:

Zwar „ist es Sache der Mitgliedstaaten, die die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer inneren und äußeren Sicherheit zu ergreifen haben, die Entscheidung über die Organisation ihrer Streitkräfte zu treffen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass derartige Entscheidungen vollständig der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen wären.“ Vielmehr fordert das gemeinschaftsrechtliche Gebot, beim Zugang zum Beruf Männer und Frauen gleich zu behandeln, dass auch Frauen grundsätzlich der Zugang zum Beruf des Soldaten eröffnet wird.

Selbstverständlich sind die Mitgliedstaaten „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allein zuständig“ und es steht in ihrem Ermessen, zu entscheiden, welche Maßnahmen hierzu in einer bestimmten Situation angezeigt sind. Unter Umständen sind sie jedoch verpflichtet, ihre Sicherheitskräfte einzusetzen, um die Behinderung von Agrar-

importen aus einem anderen Mitgliedstaat durch militante Landwirte zu unterbinden und den freien Warenverkehr zu garantieren.

Zwar lässt das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt. „Gleichwohl müssen sie bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten.“ So verstößt es etwa gegen den freien Warenverkehr bzw. den freien Dienstleistungsverkehr, Kassenpatienten faktisch daran zu hindern, eine ärztlich verordnete Brille im EG-Ausland zu erwerben bzw. eine ambulante ärztliche Behandlung dort in Anspruch zu nehmen. Ob es gerechtfertigt ist, das gesetzliche Krankenversicherungssystem für stationäre Leistungen geschlossen zu halten, wird der Gerichtshof in Kürze entscheiden.

Diese wenigen Beispiele aus der etablierten Rechtsprechung des EuGH belegen, dass der Gerichtshof die Gesetzgebungskompetenzen der Mitgliedstaaten zwar respektiert, aus dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts jedoch Grenzen ableitet für die konkrete Ausübung dieser Kompetenzen. Man könnte – sicherlich mit einigem Vorbehalt – die Parallele ziehen zum Verhältnis des Bundesrechts zum Landesrecht. Bundesrecht bricht im Kollisionsfalle nach Art. 31 GG Landesrecht, ohne dass damit die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Frage gestellt wird.

#### 4. Konfliktpotential zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht

Angesichts der rechtsfortbildenden Judikate des Gerichtshofs insbesondere zum Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts wurde nicht nur in Deutschland die Frage nach den Grenzen des Richterrechts gestellt.

Das Spannungsverhältnis zwischen zulässiger Rechtsfortbildung durch

Richterrecht und unzulässiger richterlicher Rechtsschöpfung hat konstitutive Qualität; es markiert die sakrosankte Grenzziehung zwischen der legislativen und der judikativen Gewalt und berührt damit den Kernbereich des Prinzips der Gewaltenteilung. Es erscheint auf den ersten Blick durchaus nicht selbstverständlich, dass Richter, die an das gesetzte Recht gebunden sind, zugleich die Kompetenz haben, dieses Recht, also ihre Entscheidungsgrundlage, nicht nur zu interpretieren, sondern in gewissem Sinne zu kreieren, also im Zuge der Rechtsanwendung den Grenzstein zur Rechtssetzung ein wenig zu verrücken. Der US-Supreme Court-Richter Hughes hat dieses klassische Paradoxon in dem lapidaren Satz umrissen: „We, the judges, are under the constitution, but the constitution is, what the judges say it is.“ Was allerdings Montesquieu zu diesem Satz sagen würde, ist unschwer zu erraten!

Dieses ewige Problem der Grenzen von Richtermacht bekommt in der Gemeinschaft eine besondere Dimension. Denn da die Gemeinschaft nur in den ihr durch die Verträge begrenzt zugewiesenen Bereichen Regelungen treffen kann, greift eine Überdehnung ihrer Kompetenzen in die Regelungshoheit der Mitgliedstaaten ein. Jede Ausdehnung des Gemeinschaftsrechts nimmt den Mitgliedstaaten rechtspolitischen Handlungsspielraum – ohne jedoch, dies sei am Rande vermerkt, die nationalen Politiker in gleichem Maße aus ihrer Haftung den Wählern gegenüber zu entlassen. Dem suchte das BVerfG mit der Maastricht-Entscheidung Grenzen zu setzen. Hiernach kann Gemeinschaftsrecht nur insoweit Anspruch auf Anwendung in Deutschland erheben, als es sich im Rahmen des Integrationsprogrammes der Verträge hält und die Grenzen gemeinschaftsrechtlicher Regelungskompetenzen strikt respektiert.

Die rechtstheoretische Diskussion um das Maastricht-Urteil kann hier nicht nachgezeichnet werden. Es geht, scheint mir, weniger um die verfas-

sungsrechtliche Ausgangsposition, also um die die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts limitierende Wirkung des deutschen Zustimmungsgesetzes, als vielmehr um die Frage, welches Gericht – das BVerfG oder der EuGH – insoweit die Jurisdiktionsgewalt hat. Die Gefahr eines Konfliktes

#### *notar impressum:*

##### Herausgeber:

Deutscher Notarverein  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20454284  
Telefax: 030/20454290  
e-mail: dnotv@t-online.de  
<http://www.dnotv.de>

##### Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer  
des DNotV (Hauptschriftleiter);  
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer  
des DNotV (Hauptschriftleiter);  
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer  
der DNotV GmbH

##### Verlag:

DNotV GmbH,  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20454284  
Telefax: 030/20454290  
e-mail: dnotv@t-online.de

##### Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für  
Konzeption und Gestaltung,  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,  
53117 Bonn,  
Telefon 0228/9898223

##### Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,  
53117 Bonn,  
Telefon 0228/989820

Erscheinungsweise: vierteljährlich

##### Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen  
Notarvereine kostenfrei.  
Jahresabonnement: € 20,-  
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-  
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

##### Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und  
Verlagsrechte vorbehalten.  
Namensbeiträge und Leserbriefe geben  
nicht notwendig die Meinung  
der Schriftleitung oder des Deutschen  
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung  
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

zwischen dem BVerfG und dem EuGH erscheint jedoch eher gering. Beide Gerichte befinden sich nicht – wie vor kurzem in einem Artikel bildhaft orakelt wurde – wie zwei Supertanker auf gefährlichem Kollisionskurs. Vielmehr nehmen sie in voller Kenntnis und in Respekt vor den jeweils unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Strukturen, in die sie eingebunden sind, konstruktiv im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Aufgabe, Recht zu sprechen, wahr. Man sollte, was das Verhältnis der beiden Gerichte zueinander angeht, nicht immer nur den schmalen, hypothetischen Risikobereich sehen, sondern den Regelfall der guten Kooperation; um mit Ebner-Eschenbach zu sprechen: „Man sollte vom Achill nicht immer nur die Ferse sehen!“

## 5. Notar und Europarecht

Angesichts des Anlasses dieser Veranstaltung möchte ich mein Augenmerk nun auf die Notare im Kontext des Europarechts richten.

In vielen meiner Gespräche mit Notaren wird immer wieder deutlich, dass man mit einer gewissen Sorge nach Luxemburg blickt und dem EuGH zutraut, die etablierte und bewährte Struktur des deutschen Notariats mit einem richterlichen Federstrich zu erschüttern. Ich bin mir nicht sicher, diese Besorgnis mit meinen folgenden Ausführungen etwas dämpfen zu können.

a) Notare üben eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus und sind insoweit – von beamteten Notaren abgesehen – den freien Berufen zuzurechnen. Dies hat der EuGH im Rahmen der mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung notarieller Tätigkeit in einem Urteil vom 26.3.1987 festgestellt.

Ihr Statut und ihre Berufsausübung sind gemeinschaftsrechtlich nicht geregelt. Zwar sind Notare in vielfältiger Weise mit EG-Recht befasst, etwa im Rahmen der Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, unmittel-

bares Regelungsobjekt des Gemeinschaftsrechts sind sie nicht.

b) Mittelbar kann ihre Berufsausübung jedoch – wie im Grundsätzlichen eben erwähnt – sehr wohl durch Gemeinschaftsrecht betroffen sein. So ging es z.B. im Urteil *Modelo* vom 29.9.1999 um die Frage, ob Gebühren für die notarielle Beurkundung der Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft als indirekte Steuer anzusehen sind, die nach der EG-Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital unzulässig sind, oder aber als zulässige Abgaben mit Gebührencharakter. Zugrunde lag das portugiesische Notariat. Im Hinblick auf den beamtenähnlichen Status der Notare in Portugal, die die Gebühren weitgehend an den Staat abführen und von diesem besoldet werden, sah der EuGH diese Notargebühren als unzulässige Steuern im Sinne der Richtlinie an.

Es ist offenkundig, dass dieses Urteil auf anders strukturierte Notariate nicht übertragbar ist. Dies gilt insbesondere für die deutschen Notare, soweit sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und keinen beamtenähnlichen Status aufweisen.

Inzwischen liegt das Urteil des EuGH zum badischen Notariat vor. Zum Leidwesen der baden-württembergischen Landesregierung und zur Freude der betroffenen Notare wurde die *Modelo*-Rechtsprechung auch auf die beamteten badischen Notare angewendet. Im konkreten Fall handelte es sich um die Beurkundung eines Vertrages zur Gründung einer Kapitalgesellschaft. Für solche Verträge sieht die RL 69/335 des Rates vom 17.7.1960 vor, dass nur eine in den Mitgliedstaaten gleiche Steuer erhoben werden darf. Da die Gebühren für die notarielle Beurkundung in Baden sich am Streitwert orientieren und zum Teil in die Staatskasse fallen, sah der EuGH darin eine zusätzliche, nicht zulässige Steuer. Die Gebühren wären nur dann zulässig, wenn sie „Abgaben mit Gebührencharakter“ wären; dies aber

würde voraussetzen, dass sie aufwandsbezogen wären, sich also nach den Kosten der erbrachten Dienstleistung richteten. An dem Zusammenhang zwischen der Gebührenhöhe und den tatsächlichen Aufwendungen für die Protokollierung aber fehle es hier.

Lassen Sie mich meine persönliche Auffassung zu dieser Rechtsprechung kurz skizzieren. Ich glaube, der EuGH hat den Anwendungsbereich der RL 69/335 nicht überzeugend bestimmt. Dass die badischen und portugiesischen Notare, deren Gebühren teilweise dem Staat zur allgemeinen Mittelverwendung zufließen, unter die Richtlinie fallen, die spanischen Notare dagegen, die ebenfalls formal den Status von Hoheitsträgern haben, denen jedoch die Gebühren vollständig verbleiben, nicht, ist in einem gemeinsamen Rechtsraum problematisch. Für das Unternehmen, das einen Vorgang protokollieren lässt, und für den freien Kapitalverkehr, der durch die Richtlinie geschützt werden soll, spielt es im Übrigen wohl keine Rolle, ob die am Gegenstandswert gestaffelt bemessenen Gebühren an den freien Notar oder z.T. an den Staat bezahlt werden.

c) Die Feststellung, dass Notare in selbständiger Tätigkeit Dienstleistungen erbringen, führt zwangsläufig zu einer weiteren europarechtlichen Frage: Fallen sie unter die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des Vertrages? Diese in Art. 43 und 49 des EG-Vertrages verankerten Grundfreiheiten verbieten, kurz gesagt, nationale Regelungen, die es Bürgern eines anderen Mitgliedstaates erschweren, sich beruflich zu etablieren oder grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen. Ihr Ziel ist ein europaweit freier Berufs- und Dienstleistungsmarkt mit Wettbewerbscharakter.

Die Freizügigkeitsrechte umfassen den Berufszugang ebenso wie die Berufsausübung; ihr Geltungsbereich reicht von Zulassungshürden über persönliche und räumliche Tätigkeitsbeschränkungen bis hin zur Gestaltung

der Berufshaftung und der beruflichen Selbstverwaltung, soweit ein irgendwie gearteter grenzüberschreitender Bezug gegeben ist.

Die Frage lautet also konkret, ob nationale Bestimmungen, die den Zugang zum Beruf des Notars sowie dessen Ausübung regeln, gemeinschaftswidrig sind, soweit sie Angehörige anderer Mitgliedstaaten – ihre berufliche Qualifikation vorausgesetzt – daran hindern, in Deutschland als Notare tätig zu werden. Dass das deutsche Berufsrecht der Notare die Dienstleistung und Niederlassung ausländischer Notare in Deutschland behindert, ist eindeutig zu bejahen. § 5 der BNotO legt fest, dass nur ein deutscher Staatsbürger zum Notar bestellt werden kann; nach § 11a Abs. 1 Satz 3 BNotO darf ein im Ausland bestellter Notar nur auf Ersuchen eines inländischen Notars kollegiale Hilfe leisten. Deutlicher können die grenzüberschreitende Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit des EG-Rechts kaum begrenzt werden.

Allerdings stehen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie alle hieraus abgeleiteten Rechte unter einem gewichtigen Vorbehalt: Auf Tätigkeiten, die mit der „Ausübung öffentlicher Gewalt“ verbunden sind, finden diese Grundfreiheiten keine Anwendung (Art. 45 Abs. 1, Art. 55 EGV). Die entscheidende Frage lautet somit, ob die Notare öffentliche Gewalt ausüben mit der Folge, dass die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung national frei geregelt, also etwa ausländische Staatsangehörige von diesem Berufs- und Tätigkeitsfeld ferngehalten werden können.

Bei der Prüfung, ob bestimmte Tätigkeiten „mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“ empfiehlt sich ein Vorgehen nach dem „Zweistufenmodell“ des EuGH. Zuerst ist zu klären, ob die betreffende Tätigkeit nach nationalem Recht öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, um sodann zu prüfen, ob sie nach dem Gemeinschaftsrecht von den Freizügigkeitsrechten ausgenommen ist.

Nach deutschem Recht nehmen die Notare originäre Staatsaufgaben wahr; sie sind, wie § 1 BNotO formuliert, „unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes“. Prüft man, hiervon ausgehend, ob die notarielle Tätigkeit auch als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen ist, ist als erstes festzustellen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH insoweit jeweils auf die konkrete, sachlich abgrenzbare Tätigkeit abzustellen ist, nicht auf den Beruf als solchen.

Der EuGH hat die Frage, ob der Notar mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene Tätigkeiten im Sinne der Art. 45 und 55 EGV ausübt, bisher noch nicht entschieden. Nach wohl einhelliger Auffassung in der deutschen Literatur ist dies jedenfalls für die notariellen Kerntätigkeiten zu bejahen. Die Beurkundung wird als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen, da notarielle Urkunden der freien Beweiswürdigung entzogen sind sowie Vollstreckungstitel darstellen. Die notarielle Rechtsberatung dient in der Regel der Vorbereitung einer Beurkundung und könnte insoweit akzessorisch zu dieser öffentlich-rechtlichen Tätigkeit angesehen werden. Die notarielle Verwahrung gehört zu den öffentlichen Sicherheiten. Notarielle Versteigerungen sind sekundärrechtlich als Ausübung öffentlicher Gewalt eingestuft. Nach dieser Auffassung unterfielen allenfalls abtrennbare Randbereiche notarieller Tätigkeit, die in Konkurrenz zur Tätigkeit anderer, etwa rechtsberatender Berufe stehen, dem Freizügigkeitsgebot für Dienstleistungen und Niederlassungen, während die „typischen“ Notartätigkeiten unmittelbar und spezifisch Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen.

Ob sich diese deutsche Rechtsauffassung allerdings europarechtlich durchsetzen wird, ist zu bezweifeln. Die EG-Kommission steuert ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland an, da sie die Tätigkeit des Notars nicht als eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt i.S. von Art. 45 EGV

ansieht. Die deutsche Gegenauffassung beantwortet sie wie folgt:

„a) Was die Beurkundung von Urkunden und Vereinbarungen und die Anbringung der Vollstreckungsklausel angeht, so geht es hier, im Gegensatz zur richterlichen Tätigkeit, weder um Entscheidungen in einem Rechtsstreit noch um die Verhängung von Strafen, noch um die Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die eine Rechtsquelle darstellt.

b) Für die gerichtliche Zuständigkeit gilt das gleiche. Insbesondere ist die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Schiedsverfahren vergleichbar, bei denen es sich um private Verfahren handelt, die von einem Rechtsanwalt abgewickelt werden können.

c) Die Rechtsberatung, die eher der Rechtsberatung und dem Rechtsbeistand durch den Anwalt gleicht (vgl. Urteil „Reyners“, Randnr. 52), kann erst recht keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen. Insbesondere die Tatsache, dass diese im allgemeinen Interesse durchgeführt wird, ändert diese Analyse nicht wesentlich, da das Interesse der Parteien im übrigen nicht vernachlässigt werden darf.“

Setzt sich die Kommission beim EuGH mit dieser Auffassung durch, so fällt das gesetzliche Erfordernis, dass ein Notar deutscher Staatsbürger zu sein hat, für entsprechend qualifizierte Angehörige der EG-Mitgliedstaaten.

d) Ein besonderes Problemfeld für die freien Berufe zeichnet sich zur Zeit am Horizont ab – mit noch nicht überschaubaren Auswirkungen: der Einfluss des Kartellrechts auf berufsrechtliche Regelungen. Die Kartellvorschriften des EGV (Art. 81 ff.) verbieten ja bekanntlich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen. Wettbewerbskommissar Monti hat den Verdacht geäußert, dass freie Berufe, u.a. auch Notare, Kartelle bilden und ihre Gebührenpraxis vereinheitlichen. Mehrere Gerichte haben in letzter Zeit dem EuGH die Frage der



*Lichte Transparenz: Der Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg*

Vereinbarkeit von verbandsrechtlichen Regelungen mit dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen vorgelegt.

Ein italienisches Gericht stellt die Frage, ob die Festlegung der Rechtsanwaltsgebühren in einer vom Justizminister zu genehmigenden Gebührenordnung nicht eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Festlegung ist, die gegen Art. 81 EGV verstößt. Dies hat der EuGH vor kurzem verneint. Eine andere Vorlage betrifft, mit ähnlicher Zielrichtung, die Gebührenordnung für Architekten. Für die Gebührenordnung italienischer Zollspeditoren hat der Gerichtshof bereits im Juni 1998 entschieden, dass sie gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen nach Art. 81 EGV verstößt. In einem dritten schwebenden Verfahren fragt der niederländische Staatsrat nach der Stellung der Anwaltskammer im System des gemeinschaftsrechtlichen Kartellverbots. Ein anderes niederländisches Gericht hat die Frage der Vereinbarkeit der Zwangsmitgliedschaft von Ärzten in einer Pensionskasse mit dem Gemeinschaftsrecht vorgelegt. Die Parallele zur Notarkasse könnte im Hinblick auf die Altersversorgung der dem Anstaltszwang unterliegenden Notare naheliegen. Die Zwangsmitgliedschaft in einem tarif-

vertraglich eingerichteten Betriebsrentenfond sah der EuGH in einem Urteil vom 21.9.1999 nicht als Verstoß gegen das Kartellverbot des Vertrages an.

Der Katalog verbandsrechtlicher Regelungen, die möglicherweise am Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zu messen sind, ist umfangreich und gewichtig. Er reicht von der Festlegung der Preise für bestimmte Dienstleistungen in Form von Gebührenordnungen über Dienstleistungsmonopole, Zugangsvoraussetzungen zum Beruf, Werbe- und Verhaltensgebote bis zu Pflichtmitgliedschaften in Kammern, Berufsverbänden und Versicherungen.

Wie erwähnt, haben einige dieser Fragen inzwischen den EuGH erreicht.

## 6. Schluss

Die Kurzanalyse zum Stand der Europäisierung der freien Berufe und der Stellung der Notare in Europa hat gezeigt, dass diese längst nicht mehr frei sind. Sie sind nicht nur in ein dichtes Netz nationaler Reglementierungen eingebunden, sondern darüber hinaus durch Gemeinschaftsrecht z. T. weiteren Pflichten unterworfen, z. T. aber auch in ihren grenzüberschreitenden

Aktivitäten von Einschränkungen befreit.

Mit Blick auf die vor uns liegende Zeit eröffnen sich den freien Berufen in Europa Chancen, die es zu nutzen gilt. Im Wettbewerb der Systeme haben die deutschen freien Berufe aufgrund ihrer hohen Qualifikationen vortreffliche Ausgangspositionen für die Überschreitung nationaler Grenzen. Die Europäisierung sollte deshalb nicht als Gefährdung von Besitzständen, sondern als Chance auf dem europäischen Dienstleistungsmarkt empfunden werden.

Was die Rolle des EuGH in diesem Europäisierungsprozess angeht, ist es seine Aufgabe, Protektionismus zu unterbinden und den freien Binnenmarkt zu fördern. Andererseits ist es nicht seine Aufgabe, „Motor der Integration“ in dem Sinne zu sein, dass er die Geschwindigkeit und das Endziel des europäischen Einigungsprozesses zu bestimmen hätte. Dies obliegt allein der strategischen Kraft (oder Ohnmacht) der nationalen Europapolitiker.

Das Rheinische Notariat hat eine stolze, mehr als 200 Jahre alte Tradition. Im Verlauf dieser Zeit war der Notar in seiner Berufsausübung immer wieder Veränderungen ausgesetzt, im Kern blieb das Berufsbild aber unangetastet: In seiner Amtsführung unabhängig, aber der Aufsicht des Staates unterstellt, ist er Träger eines öffentlichen Amtes. Dies wird sich vielleicht ein wenig ändern, das Berufsbild bekommt neue Farbkleckse und Konturen. Die Servicefunktion und die Beratungspflichten treten mehr in den Vordergrund, die öffentlich rechtliche Stellung wird schwächer. Je mehr Vorsorge-, Fürsorge- und Dienstleistungsaspekte an Gewicht gewinnen, desto mehr siedelt sich der Beruf außerhalb des Hoheitsbereichs an.

Ich bin mir sicher, dass Sie, die Notare, diese Veränderungen verkraften und diesen Aufgaben auch in Zukunft gerecht werden.

## Brüssel Aktuell

Zwei Veranstaltungen in Berlin und Brüssel mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments waren dem Kommissionsentwurf einer Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewidmet. Mit einer horizontalen Richtlinie will die Kommission die bisherigen sektoralen Richtlinien ersetzen. Der Richtlinienvorschlag erfasst gemäß dem horizontalen Ansatz sowohl freie als auch gewerbliche Berufe. Daran knüpft ein erster Kritikpunkt an: An vielen Stellen des Entwurfs zeigt sich, dass die Zusammenfassung freier und gewerblicher Berufe zu einer undifferenzierten Behandlung führt, die der Erhaltung eines hohen Qualifikationsniveaus und damit dem Verbraucherschutz entgegenläuft.

Grundsätzliche Kritik entzündet sich auch an den Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit. Hier wird mit dem Kommissionsentwurf ein Para-

digmenwechsel eingeleitet, der nicht der bisherigen Rechtslage entspricht. Der Aufnahmemitgliedstaat hätte danach keinerlei Möglichkeit, die Berechtigung, Dauer und Häufigkeit grenzüberschreitender Tätigkeit zu kontrollieren. Die Grenzen zur Niederlassung würden verwischt.

Aus der Sicht der Notare ist der entscheidende Punkt bei diesem Richtlinienvorschlag wie auch beim Vertragsverletzungsverfahren die Frage der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Notare. Der Richtlinienentwurf enthält in seinen Erwägungsgründen einen Vorbehalt zugunsten des Art. 45 EGV. Die Notare sind deshalb der Ansicht, dass die vorgeschlagene Richtlinie für das Amt des Notars nicht zur Anwendung gelangt. Diese Ansicht wird vom Bundesrat ausdrücklich geteilt. Gleichwohl ist der Vorbehalt nach Auffassung des Deutschen Notarvereins zu kon-

kretisieren. Systematisch müsste dies geschehen, indem Personen, deren Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind. Dies müsste für sämtliche berufliche Tätigkeiten dieser Personen gelten, auch wenn die Tätigkeiten nur zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Der Deutsche Notarverein hatte Gelegenheit, seine Position gegenüber den Europaabgeordneten Würmeling und Lehne in einer Anhörung in Berlin durch seinen Vizepräsidenten Dr. Wolfsteiner darzulegen.

Bei einer Veranstaltung des Bundesverbandes der Freien Berufe in Brüssel mit dem italienischen Berichtsersteller in dieser Angelegenheit, Zappalá, wurde die grundsätzliche Kritik einer Vielzahl von Abgeordneten des Rechts- und Binnenmarktausschusses deutlich. Deutlich wurde allerdings auch, dass die fundamentale Kritik der EVP (Europäische Volkspartei)-Fraktion von der SP-Fraktion nicht geteilt wird. Die Abgeordnete Gebhardt (SPD), die als Schattenberichtserstellerin fungiert, ließ durchblicken, dass sich ihre Kritik nur auf Einzelheiten des Entwurfs beziehe.

Am Abend der Brüsseler Veranstaltung stellte die Conférence des Notariats de l'Union Européenne (CNUE) ihren Sammelband "L'Europe du Droit" vor. In Anwesenheit einer Reihe von Abgeordneten des Europäischen Parlaments betonte der spanische Präsident der CNUE, Juan Bolás Alfonso, das Ziel dieser Bestandsaufnahme. Man wolle damit zu einem europäischen Raum des Rechts beitragen. Namhafte Autoren aus ganz Europa haben dieses Werk mitgestaltet, aus Deutschland unter anderem die Bundesnotarkammer sowie Dr. Hans Georg Wehrens mit dem von ihm federführend verfassten Bericht im Auftrag der CAUE über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. PS

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

### Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 EURO**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

#### ***Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:***

Sofortiger Versicherungsschutz – nach Zahlung des 1. Beitrages –  
Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag  
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

#### ***Außerdem:***

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis  
Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –  
Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.  
Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**  
**Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23**  
**Fax: 02 21 - 7 12 61 63**  
**E-Mail: [Justiz-Versicherungskasse@t-online.de](mailto:Justiz-Versicherungskasse@t-online.de)**  
**Internet: [www.Justiz-Versicherungskasse.de](http://www.Justiz-Versicherungskasse.de)**



## Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH im Saarland als Gütestelle anerkannt

Mit Bescheid vom 01. Oktober 2002 hat das saarländische Ministerium der Justiz den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt. Der Anerkennungsbescheid hat folgenden Wortlaut:

*„Auf Antrag der DNotV GmbH, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin, vom 27. Juli 2002 in Verbindung mit dem Schreiben vom 05. September 2002 wird der bei der DNotV GmbH gebildete Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH), für dessen Verfahren das Statut Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (veröffentlicht in notar, Heft 4/99) gelten soll, gemäß § 37 d AGJusG in der Fassung des Landes-schlichtungsgesetzes vom 21. Februar 2001 (Amtsblatt S. 532) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.“*

*Der/die Vorsitzende des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare wird nach Maßgabe des § 797 a Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO ermächtigt, die Vollstreckungsklausel für die vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare geschlossenen Vergleiche zu erteilen.“*

Zum Hintergrund:

§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ordnet an, dass die Zwangsvollstreckung auch aus Vergleichen stattfindet, die vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind. Diese Vorschrift ist in engem Zusammenhang mit der Einführung des obligatorischen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens durch § 15a EGZPO zu sehen. Zwar gab es die Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, eine Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO einzurichten, bereits vor der Verabschiedung des § 15 a EGZPO. Bislang spielte die

Vorschrift des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO im Hinblick auf Gütestellen jedoch kaum eine Rolle.

Der saarländische Gesetzgeber hat die Möglichkeit der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 15 a EGZPO zum Anlass genommen, die Anerkennung von Gütestellen gesetzlich zu regeln. Neben dem Saarland haben auch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von der Ermächtigung des § 15 a EGZPO Gebrauch gemacht. Allerdings mit unterschiedlichen Ausprägungen: So sind in Bayern die Notare kraft Gesetzes Gütestellen, die Rechtsanwälte, soweit sie von der Rechtsanwaltskammer dafür zugelassen sind. In den Ländern mit Schiedsleutetradition werden die Schiedspersonen als Gütestellen kraft Gesetzes bestimmt. Daneben sehen die Schlichtungsvorschriften der vorgenannten Länder die Möglichkeit vor, weitere Gütestellen anzuerkennen. Dafür werden Kriterien aufgestellt, die im Wesentlichen Neutralität, Unabhängigkeit und rechtsstaatliches Verfahren sichern sollen. Dies hat den SGH dazu bewogen, sich um die Anerkennung als Gütestelle zu bemühen. Weitere Anträge sind gestellt worden und stehen zur Bescheidung aus.

Der SGH mit seiner Betonung des Schlichtungsgedankens und der Aufstellung örtlicher Schlichter- und Schiedsrichterlisten ist in besonderem Maße geeignet, die Bedürfnisse einer ortsnahen und effizienten Schlichtung zu erfüllen.

Das saarländische Schlichtungsverfahren ist zweischichtig aufgebaut. Grundsätzlich sind die nach der saarländischen Schiedsordnung bestellten Schiedspersonen für die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung zuständig. Der Einigungsversuch vor der

Schiedsperson kann ersetzt werden, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer anerkannten Gütestelle wie dem SGH unternehmen. Die Notwendigkeit eines Schlichtungsverfahrens ist bei folgenden Rechtstreitigkeiten gegeben:

- vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Höchstwert von 600 Euro,
- nachbarrechtlichen Streitigkeiten,
- Ehrverletzungen, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden.

Selbstverständlich steht der SGH auf fakultativer Basis auch für Streitigkeiten außerhalb des vorgenannten Bereichs als außergerichtliche Alternative der Streitbeilegung zur Verfügung. Die Anerkennung durch das Saarländische Justizministerium und die entsprechende Bekanntmachung der Anerkennung in den dafür vorgesehenen Amtsblättern sowie die Aufnahme in die Liste der Gütestellen trägt zu einer weiteren Verbreitung des Schlichtungsgedankens bei, derer sich der Deutsche Notarverein durch die Gründung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare – SGH angenommen hat. PS

### Nachmieter im DRB-Haus (Berlin-Mitte) gesucht

Die Bundesnotarkammer sucht für die bisherigen Räume des Berliner Büros (ca. 110 m<sup>2</sup>) im Haus des Deutschen Richterbundes (sehr gute Lage, Nähe Gendarmenmarkt) einen geeigneten Nachmieter ab 03. März 2003. Weitere Mieter: Berufsverband, Wirtschaftsverlag. Detaillierte Informationen direkt über den Vermieter: Deutscher Richterbund, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin, Telefon: 030/2061250

## Freie Berufe und Gewerbesteuer

Die kommunalen Finanzen sollen neu geordnet werden. Bei dem Bundesministerium der Finanzen ist dazu eine Kommission eingesetzt worden. Zur Neuordnung existieren verschiedene Modelle, die alle die freien Berufe zur Kommunalfinanzierung heranziehen wollen. Unter welchem Namen eine solche „Gemeindewirtschaftssteuer“ firmiert, ist letztlich nicht entscheidend. Zwei Modelle werden derzeit favorisiert und in ihren Auswirkungen berechnet.

Ein Modell geht von der Revitalisierung der Gewerbesteuer (Wertschöpfungssteuer) aus und will Löhne, Zinsen, Pachten und Abschreibungen in die Berechnungsgrundlage einbeziehen. Die „Gewerbesteuer“ soll danach auf die Einkommenssteuer angerechnet werden. Das zweite Modell sieht einen Einkommenssteuerzuschlag für alle Einkommenssteuerzahler vor. Eine Erhöhung der Gesamtsteuerlast soll vermieden werden.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat in einem Präsidentenschreiben Grundforderungen an die Politik formuliert, die wir nachfolgend in Auszügen dokumentieren:

„Es ist uns wichtig festzuhalten, dass die Freien Berufe die finanzielle Not der Kommunen sehen und ihre Überlegungen auf einer klaren Ursachenanalyse aufbauen. Daraus ergeben sich für uns folgende Überlegungen und Forderungen:

1. Die Sanierung des Bundeshaushaltes und zum Teil der Länderhaushalte durch Erhöhung der Gewerbesteuerumlage unter gleichzeitiger Zuweisung weiterer und kostenträchtiger Aufgaben an die Gemeinden, wie zum Beispiel eine Verkürzung von Arbeitslosenversicherungsleistungen zu Lasten der Sozialhilfe, haben das grundlegende Finanzgefüge zu Ungunsten der Gemeinden erschüttert. Eine grundlegende Neuordnung tut daher Not.
2. Freie Berufe üben qua gesetzlicher Definition kein Gewerbe aus.
3. Die bisherige Haupteinnahmequelle der Gemeinden – die Gewerbesteuer in Ausprägung als Gewerbeertragssteuer – ist in Europa ein Relikt der Vergangenheit und inzwischen auch eine Rarität. Sie soll-

te deshalb ersatzlos abgeschafft werden.

4. Mit der Abschaffung der Gewerbesteuer muss notwendigerweise die Abschaffung kompensatorischer Schritte für Gewerbesteuerentlastungen aus der Vergangenheit verbunden sein.
5. Die Finanzen der Kommunen müssen grundlegend reformiert und an den Aufgaben orientiert werden. Dabei ist aus Sicht der Freien Berufe strikt darauf zu achten, dass die Steuerlast insgesamt nicht steigt.
6. Wenn neue Lastenverteilungs- und Finanzierungsmodelle zur Beratung und Beurteilung anstehen, muss sichergestellt sein, dass dies nicht über die Köpfe von möglicherweise Betroffenen hinweg geschieht. Zum frühest möglichen Zeitpunkt müssen alle diese Gruppen in die Debatte einbezogen werden. Die Freien Berufe und ihre Organisationen stehen für diesen Dialog bereit.“ PS



### Einbanddecken für Notar 2001–2002

Es besteht die Möglichkeit, für den *notar* der Jahrgänge 2001–2002 Einbanddecken zum Preis von € 8,18 zzgl. MwSt. und Versandkosten zu bestellen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an:

**DNotV GmbH, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin,  
Fax: 030 / 20 45 42 90,  
e-mail:dnotv@t-online.de**

## Bestellformular

DNotV GmbH  
Kronenstr. 73/74  
10117 Berlin

Absender (Stempel)

DNotV GmbH – **Telefax (030) 20 45 42 90**

### Bestellung von Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein. Die Auslieferung erfolgt jeweils nach Erscheinen des Titels. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und 16% Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Hiermit bestelle ich

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen*	€ 0,25		€
5.	Verein*	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen*	€ 0,25		€

\* Die Broschüren Nr. 4, 5 und 6 erscheinen ab Dezember 2002.

Ich habe ferner Interesse an einer Broschüre zu folgenden Themen:

---

---

Ort, Datum, Unterschrift

# Der Notar im Spannungsfeld von Beratung und Verantwortung

*Ass. jur. Hans-Jürgen Rütter, Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH*

Möchte sich ein angehender Notar niederlassen, so steht der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung zwingend vor der Anbringung seines Kanzleischildes. Der Selbstständige in spe muss der zuständigen Notarkammer die Bestätigung über den Abschluss eines entsprechenden Vertrages von einem in Deutschland zugelassenen Versicherer vorlegen.

Über diesen formalen Akt hinaus ist die Wahl des richtigen Versicherungsschutzes für den Berufsträger und seine Familie von existenzieller wirtschaftlicher Bedeutung. Daher sollte sich der Notar unbedingt von einem erfahrenen und spezialisierten Versicherungsmakler beraten lassen. Der Spezialmakler von Lauff und Bolz betreut neben fast allen Notarkammern eine Vielzahl von Notaren individuell und unabhängig. Er ist nicht einer Versicherungsgesellschaft, sondern ausschließlich seinem Mandanten verpflichtet.

## Individuelle Lösungen

Im Vordergrund der Beratung durch den Fachversicherungsmakler steht die Aufklärung über den Versicherungsbedarf des Notars. Dieser Bedarf ist durchaus variabel, denn in der Regel ist die vom Gesetzgeber geforderte Mindestsumme nicht ausreichend. Außerdem sind die individuellen Anforderungen jedes Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Es lohnt sich deshalb, geeignete Alternativen auszuloten. Zur Dienstleistung des Maklers gehören weiterhin die Prüfung von Bedingungen und Prämien sowie die Kontrolle der ausgefertigten Versicherungsdokumente.

## Schutz für Berufsträger und Mandanten

Der Gesetzgeber begründet die Pflichtversicherung, die zur Abdeckung

von potenziellen vom Berufsträger verursachten Vermögensschäden dient, mit dem besonderen Schutzbedürfnis der Mandanten. Dies liegt zweifellos daran, dass man den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe eine besondere Fachkompetenz zubilligt, auf die sich der Ratsuchende mangels eigener Kenntnisse verlassen muss. Darüber hinaus nimmt der Notar als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes eine besondere Vertrauensstellung ein. Führt der Fehler eines Notars zu einem Vermögensschaden des Mandanten, soll letzterer seinen berechtigten Anspruch unabhängig von den persönlichen Vermögensverhältnissen seines Beraters realisieren können. Darüber hinaus schützt die Versicherung die Berufsträger vor der Haftung mit ihrem Privatvermögen. Damit stellt die Pflichtversicherung für Notare eine wertvolle Einrichtung dar, die auch dem Ansehen des Berufsstandes dient.

## Ganzheitliche Betrachtung

Die Anforderungen an die notarielle Tätigkeit werden immer höher und komplexer. Belehrungs- und Vollzugsfehler, fehlerhafte Notarbestätigungen, Verfahrens- und Anderkonten-, Gestaltungs- und formale Beurkundungsfehler können einen Notar die Existenz kosten, wenn er unterversichert ist. Für eine angemessene Höherdeckung im Anschluss an die Pflichtversicherungen gem. §§ 19 a, 67 Abs. 3 Ziff. 3 BNotO werden im Bereich des Nur-Notariats jedoch lediglich etwa 10 % der Prämie für die Pflichtdeckung veranschlagt.

Der Notar sollte jedoch nicht nur die zukünftigen Schäden im Auge haben, sinnvoll könnte auch eine „Rückwärtsdeckung“ sein: Sie erfasst im präventiven Stil jene Schadensfälle, die aus eventuell längst vergessenen Vorgängen resultieren, aber dem Notar noch nach seinem Rückzug aus dem aktiven Berufsleben unangenehme Er-

innerungen beschere können. Diese Deckung erstreckt sich auf maximal 30 Jahre, korrespondierend mit den allgemeinen Verjährungsfristen.

Der Notar ist bei der Erfüllung seiner Amtspflichten auf die ordentliche und gewissenhafte Tätigkeit seiner Mitarbeiter angewiesen. Gerade in Übergangszeiten der Vertretung treten immer wieder Fehler auf, die zu Ansprüchen in beachtlicher Höhe gegen den Notar führen.

Im Schadenfall ist der Notar auf eine enge Zusammenarbeit mit seinem Versicherer angewiesen, die der Makler koordiniert und begleitet. Der Auswahl des Versicherers kommt angesichts der langjährigen Haftung ein nicht zu unterschätzendes Gewicht zu.

## Erfahrung nutzen

Das Preis-/Leistungsverhältnis steht immer im besonderen Fokus des Versicherungsmaklers. Vorhandene Spielräume können durch den Fachmakler genutzt werden. In Zeiten drastisch steigender Notarprämien wegen der allgemeinen Zunahme von Haftpflichtschäden kann der Makler die jeweils geforderte Mehrprämie zwar nicht verhindern, aber doch in ihrer Spitze kappen. Versicherungsnehmer, die von einem Spezialmakler betreut werden, erhalten auch dann ein Angebot, wenn die Versicherer normalerweise schadenbedingt die Fortführung oder Neueindeckung des Vertrages verweigern.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, einen Notar so zu beraten, dass die von ihm gesetzten Prioritäten optimal berücksichtigt werden.

# Neues Altersvorsorge-Konzept für das Notariat

## Folgen der Rentenreform 2001 werden unterschätzt

Die Reform der gesetzlichen Renten hat sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber weitreichende Folgen. So wird unter anderem langfristig das Rentenniveau gesenkt. Die hieraus entstehende Lücke kann nur durch private Vorsorge geschlossen werden.

Unterstützung leistet der Staat in finanzieller Form auf verschiedene Weise. Zum einen wurde die sogenannte „Riester Rente“ konzipiert, die eine Förderung in Form von Zulagen ermöglicht. Zum anderen hat der Gesetzgeber neue Möglichkeiten der privaten Vorsorge über betriebliche Modelle geschaffen und jedem Mitarbeiter das Recht eingeräumt, dass sein Arbeitgeber ihm eine betriebliche Möglichkeit zur Nutzung der staatlichen Förderung zur Verfügung stellt.

Über diese neuen betrieblichen Modelle – da sind sich alle Experten einig – können sich die meisten Arbeitnehmer/innen die höchste Förderung bzw. Rente sichern.

Für Arbeitgeber stellt sich ein Optimierungsproblem: Welches Modell ermöglicht einerseits den Mitarbeitern die bestmögliche Nutzung der Förderung, hält aber andererseits den Verwaltungsaufwand für das Unternehmen möglichst niedrig? Die Komplexität der verschiedenen Modelle ist groß und so ist es insbesondere für Unternehmen mit kleiner Mitarbeiterzahl schwierig, das passende Modell zu finden.

## Ein erfolgreiches Konzept für alle Mitglieder des Deutschen Notarvereins

Der Deutsche Notarverein hat die Entwicklung der betrieblichen Modelle

seit der Einführung der Rentenreform aufmerksam beobachtet. Bis weit in das Jahr 2002 hinein war die Zahl der Angebote auf dem Markt sehr eingeschränkt. Grund dafür waren vor allem zahlreiche Fragen, die das eingeführte Gesetz nicht hinreichend beantwortete.

In den letzten Monaten hat sich die Zahl der Anbieter erhöht und damit auch die Zahl der Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern ein Modell zur Verfügung stellen.

Der Deutsche Notarverein hat über seine Dienstleistungstochter DNotV GmbH für seine Mitglieder sowohl die möglichen Durchführungsvarianten als auch die Angebote des Marktes geprüft.

Die Entscheidung ist für ein Konzept gefallen, das sich stark an eines der erfolgreichsten in der deutschen Wirtschaft anlehnt: das Vorsorgekonzept des Lufthansa Konzerns. Durch die Kooperation mit der Firma eVorsorge.de wird es möglich, auf das Know-how der Spezialisten für Betriebliche Altersvorsorge im Lufthansa Konzern zurückzugreifen. Hiervon können alle Mitglieder des Deutschen Notarvereins ab 2003 profitieren.

## Das Konzept im Überblick

Das Konzept besteht aus drei Elementen, zwei betrieblichen und einem privaten.

1. Im Mittelpunkt des Konzepts steht die „DNotV Privatrente“, mit der Brutto-Entgelt steuerfrei und ggf. bis 2008 auch sozialversicherungsfrei in Beiträge für eine Pensionskasse umgewandelt wird. Sie ist das Modell mit dem sich nahezu alle Kanzlei-Mitarbeiter/innen die höchste Förderung sichern können.

2. Für Mitarbeiter mit einem Gehalt oberhalb der Beitragsbemes-

sungsgrenze zur Rentenversicherung (2003: voraussichtlich 61.200,- €) kann zusätzlicher Vorsorgebedarf über eine Direktversicherung abgedeckt werden.

3. Ist die Kinderzahl sehr hoch und das Einkommen gering, kann es sein, dass die sogenannte „Riester-Rente“ mit der Zulagenförderung das bessere Modell ist. Hier bietet eVorsorge.de einen Rahmenvertrag mit besonderen Konditionen, mit dem sowohl Beiträge aus dem Netto-Entgelt als auch staatliche Zulagen in eine zertifizierte Rentenversicherung fließen.

## Wie funktioniert die „DNotV Privatrente“?

Bei der „DNotV Privatrente“ wandelt der Arbeitgeber auf Wunsch des Mitarbeiters einen Teil des Bruttogehalts in Beiträge zu einer Pensionskasse um. Die Pensionskasse – eine eigenständige Versorgungseinrichtung – legt die Beiträge in renditestarken Anlageprogrammen an. Als Gegenleistung erhält der Mitarbeiter eine lebenslange zusätzliche Altersrente oder eine einmalige Kapitalauszahlung (s. *Abbildung nächste Seite*).

Auf diese Weise können sich die Mitarbeiter die Förderung in Form von Steuervorteilen sichern. Der Teil des Gehalts, der in die „DNotV Privatrente“ umgewandelt wird, wird nicht besteuert und ist – mit dem Teil, der unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung entnommen wird – bis einschließlich 2008 auch sozialversicherungsfrei.

## Vorteile der „DNotV Privatrente“ für die Kanzlei-Mitarbeiter

Schließt sich die Kanzlei dem Modell der „DNotV Privatrente“ an, so pro-



fitieren die Mitarbeiter/innen von zahlreichen Vorteilen.

1. Mit der „DNotV Privatrente“ erhalten nahezu alle Mitarbeiter/innen eine höhere Förderung als mit der Riester-Rente. Das Modell der Riester-Rente mit Zulagen bringt nur dann eine höhere Förderung, wenn die Zahl der Kinder groß und das Einkommen gering ist.

2. Die Mitarbeiter erhalten die Förderung in Form der Steuervorteile bei der „DNotV Privatrente“ sofort. Bei der Riester-Rente mit Zulagen erfolgt die Auszahlung der Zulagen um ein Jahr versetzt und eventuelle Steuervorteile können ebenfalls erst mit der Steuererklärung in dem der Beitragszahlung folgenden Jahr geltend gemacht werden.

3. Bei der „DNotV Privatrente“ über eine Pensionskasse fallen wesentlich geringere Verwaltungskosten an als bei der sehr verwaltungsaufwändigen Riester-Rente. So erhalten die Mitarbeiter/innen höhere Leistungen für ihre eingezahlten Beiträge.

4. Bei der „DNotV Privatrente“ kann der Mitarbeiter sofort 4 % der

Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und eventuell sozialversicherungsfrei anlegen. Bei der Riester-Rente ist die Förderung für 2002 und 2003 auf einen maximalen Beitrag von 525,- € beschränkt und steigt dann schrittweise alle 2 Jahre bis auf 2.100,- €.

### **Vorteile der „DNotV Privatrente“ für Arbeitgeber**

Auch für den Notar hat das Konzept zahlreiche Vorteile:

1. Mit der Entgeltumwandlung in die Pensionskasse/Direktversicherung erfüllt der Arbeitgeber den entsprechenden Anspruch des Arbeitnehmers nach § 1 BetrAVG.

2. Die Entgeltumwandlung nach dem vorgeschlagenen Konzept erzeugt für den Arbeitgeber einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand als das Verfahren der Riester-Rente mit Zulagen.

3. Im Gegensatz zu anderen betrieblichen Modellen müssen bei der Pensionskasse keine Beiträge an den Pensionssicherungsverein gezahlt werden.

4. Die Beiträge zur Pensionskasse können – wie Gehaltszahlungen – als Betriebsausgaben steuerlich gewinnmindernd geltend gemacht werden.

5. Von [eVorsorge.de](http://eVorsorge.de) werden sowohl den Kanzleien als auch den Mitarbeitern umfangreiche Informationen auf einer Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.

6. Bleiben Fragen offen, steht den Arbeitgebern ein Spezialisten-Team mit Rat und Tat zur Seite. Die Mitarbeiter können auf ein zentrales Servicecenter zurückgreifen.

### **Wie geht es nun weiter?**

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der DNotV GmbH und [eVorsorge.de](http://eVorsorge.de) steht.

Voraussichtlich gegen Ende Januar werden alle Kanzleien ausführliches Informationsmaterial von der DNotV GmbH erhalten. Sodann kann jede Kanzlei prüfen, ob sie das vorgeschlagene Konzept nutzen möchte. Entscheidet sich der Arbeitgeber für die „DNotV Privatrente“, können sich die Mitarbeiter umgehend Angebote berechnen lassen und die Förderung für das Jahr 2003 sichern.

Bereits im Januar 2003 werden voraussichtlich im Bereich der Rheinischen und der Hamburgischen Notarkammer zentrale Informationsveranstaltungen für die Notare angeboten werden. Hierüber werden Kammer Rundschreiben informieren. Solche zentralen Informationsveranstaltungen können jederzeit in allen Vereins- und Kammerbereichen angeboten werden.

# Qualität und Qualitätssicherung im Notariat

*Michael Germ, Duisburg*

– zugleich eine Anmerkung zu Vollrath, Qualität und Qualitätssicherung im Notariat in: MittBayNot 2001, 1 ff. –

## I. Einleitung

Vollrath hat dankenswerterweise das Thema Qualität und Qualitätssicherung im Notariat zu einem frühen Zeitpunkt der notariellen Öffentlichkeit bekannt gemacht. Seine Ausführungen sind in allen Punkten zutreffend. Sie behandeln die Qualität der Dienstleistungen des Notars im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages sowie der persönlichen Beauftragung durch den Klienten.

Die Betrachtungen Vollraths sollten jedoch um Aspekte der Qualitätsverbesserung durch den Einsatz zusätzlicher originärer Techniken zur Qualitätssicherung im Rahmen eines Qualitätsmanagements ergänzt werden. Es ist zu prüfen, ob dies im Notariat möglich ist, und falls diese Frage bejaht wird, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg dies geschehen kann.

Insoweit bauen die nachfolgenden Ausführungen auf der diskutierten Abhandlung auf, stellen den Versuch einer notwendigen Weiterentwicklung dar und sollen als Beitrag zur Fortführung der Diskussion angesehen werden.

## II. Unternehmensqualität als weiteres Qualitätssegment

Vollrath stellt als Bewertungsgrundlage die Qualität des Produkts (Urkunde) und die Qualität des Produzenten (Notar) fest; für beide gelten einheitlich vier Qualitätssegmente, und zwar die Gestaltungs-, Befriedigungs-, Organisations- und Prozessqualität.

Diese Feststellungen sollten um ein fünftes Qualitätssegment, die Unternehmensqualität, erweitert werden. Natürlich mag man sowohl vor den Assoziationen, die mit dem Begriff „Unternehmen“ im Zusammenhang mit notarieller Tätigkeit verbunden sind, zurückschrecken, als auch Bedenken gegen die grundsätzliche Berechtigung, neben die vier Qualitätssegmente noch die Unternehmensqualität zu setzen, haben.

Eine wesentliche Grundlage für das bisher erreichte Ansehen der Notare und deren erfolgreiche Tätigkeit ist die übergeordnete, unabhängige und unparteiische Stellung des Notars bei der Amtsausübung, die nun weit entfernt ist vom Unternehmertum und erfreulicherweise auch von den Klienten so wahrgenommen wird.

Hieraus folgt als Zwischenergebnis die zwingende Erkenntnis, dass dies auch nicht gefährdet werden darf, weshalb die Unternehmensqualität nicht zu einer Veränderung der zuvor beschriebenen Wahrnehmung der Klienten führen darf. Ein solches Ergebnis wäre fatal.

Zum anderen sind die vier Qualitätssegmente das Ergebnis der bislang einzigen Sichtweise, nämlich der, welchen Auftrag der Notar hat und wie er diesen mit einer hohen Qualität erfüllen kann. Diese Betrachtung lässt eben keinen gesetzlichen oder Klientenauftrag an den Notar erkennen, wonach er auch Unternehmer sein soll.

Es stellt sich also die Frage, ob die Unternehmensqualität die vier festgestellten Qualitätssegmente unterstützen und ihnen zu besserer Geltung verhelfen kann.

Die erste, wenn auch zugegebenermaßen etwas pauschale Aussage, kann aus der allgemeinen Betrachtung der Gesamtlage abgeleitet werden, die zu der Erkenntnis führt, dass sich die Zeiten nicht zum Besseren ändern, da der wirtschaftliche Erfolg sich nicht mehr zwingend von selbst einstellt. Dies ist ein sicherer Hinweis darauf, dass durch eine Überprüfung in den Bereichen Mitarbeiterführung, Kostenmanagement und Geschäftsprozessoptimierung, die sämtlich zu unternehmerischen Aufgaben gehören, Verbesserungen erzielt werden können, womit die Notwendigkeit einer Unternehmensqualität bereits indiziert ist.

Selbstverständlich bedarf es noch einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Beziehungen zwischen der Unternehmensqualität und den übrigen vier Qualitätssegmenten.

### 1.) Gestaltungsqualität

Gerade bei der Gestaltungsqualität, die ohne Wenn und Aber die Sicherstellung des Willens der Beteiligten verlangt, ist festzustellen, dass die Unternehmensqualität in besonderem Maße gefordert ist. Es ist kein Geheimnis, dass kein Notar alle Geschäftsvorfälle ohne Ausnahme selbst vorbereiten kann. Er ist auf die aktive Mithilfe seiner Mitarbeiter angewiesen, die je nach Befähigung auch sehr anspruchsvolle Vorgänge vorbereiten. Dies ist notwendig und zulässig, sofern der Notar ausreichend Kontroll- und Sicherungsmechanismen in seinen Arbeitsabläufen installiert hat, die dafür sorgen, dass jeder durch einen Mitarbeiter bearbeitete Vorgang letztlich durch das Wissen und Handeln des Notars gesteuert ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ver-

wendete Bausteine und standardisierte Arbeitsabläufe seiner vorherigen Genehmigung unterliegen, sodass sein juristisches Wissen den Input ausmacht und nur die Zusammenstellung und Reihenfolge der Arbeitsschritte in der Hand der Mitarbeiter liegt. Dieser Vorgang wird um regelmäßige Mitarbeiter- oder Projektbesprechungen ergänzt, so dass der Mitarbeiter unter Führung des Notars eigenständig tätig sein kann.

Eine genaue Eingangsbewertung führt zu einer exakten Bestimmung der Auftragsverteilung; jeder bearbeitet nur die Vorgänge, die er bearbeiten muss. Dies führt dazu, dass sich die Notare nicht mit Aufgaben befassen, die Mitarbeiter genauso gut oder möglicherweise sogar besser erledigen können. Zugleich erhalten die Mitarbeiter nur solche Vorgänge, die sie auch bewältigen können. Dies verhindert mangelhafte Produkte und stärkt die Gestaltungsqualität. Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass die Konzentration auf das Wesentliche und die exakte Arbeitsaufteilung elementare Bestandteile einer erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit sind.

## 2.) Befriedigungsqualität

Die Befriedigungsqualität beruht darauf, dass dem Klienten vielfach das volle Verständnis für die Vorgänge im Notariat fehlt, sich aber bei ihm gleichwohl das Gefühl einstellen soll, dass der Notar seine Sache gut gemacht hat.

Wovon aber hängt es ab, dass ein Klient die Arbeit im Notariat als gut erledigt bezeichnet? Es ist ganz sicher so, dass dies nur in wenigen Ausnahmefällen von der ohnehin zu erbringenden juristischen Qualität abhängt; die kann der Klient häufig nicht bewerten.

Es sind andere Gründe und zwar folgende Klientenforderungen:

- Kosten und Erfolg müssen zusammenpassen,
- sofortige Information und Reaktion für den Klienten,

- Einhaltung von Zusagen, was insbesondere für Zusagen am Telefon gilt,

- Einfühlungsvermögen (Höflichkeit und Anteilnahme),

- gegenständliche Wahrnehmung (Ordnung, Ausstattung) der Kanzlei,

- sensible Empfindlichkeit hinsichtlich der eigenen Wichtigkeit.

Die Erfüllung dieser Herausforderungen kann realistisch betrachtet von dem Notar persönlich nicht vollständig geleistet werden. Er benötigt hierzu seine Mitarbeiter und die Verfolgung von Unternehmerzielen, wonach der Auftrag einwandfrei, kostentransparent, schnell, wenn möglich durch einen Mitarbeiter, gemäß den getroffenen individuellen Absprachen mit dem Klienten erfüllt werden muss. Sofern die Kanzlei dabei noch ein gutes Erscheinungsbild abgibt, wird die gewünschte Klientenzufriedenheit erreicht. Die Verfolgung von Unternehmerzielen ist die Basis des Einsatzes der Unternehmensqualität.

## 3.) Organisationsqualität

Die Organisationsqualität ist zunächst eine Frage der Geschäftsprozessoptimierung, durch die Arbeitsabläufe auf die Mindestzahl der notwendigen Arbeitsschritte reduziert werden. (Z.B. Verwendung einer Textverarbeitung, die echte WENN/DANN Optionen beherrscht, der Einsatz von Dokumentenbegleitblättern oder der professionelle Einsatz einer Branchensoftwarelösung mit automatischem Vollzug und viele andere Möglichkeiten.) In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Wege für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Notariats-Software zu finden. Unabhängig davon müssen aber auch jetzt schon die vielen vorhandenen, aber nicht eingesetzten Anwendungsmöglichkeiten genutzt werden. Viel zu oft wird die EDV-Anlage als High-Tech-Schreibmaschine eingesetzt.

Von erheblicher Bedeutung ist auch die Beherrschung von Führungsprozessen durch die Kanzleileitung (Notar) und von Unterstützungsprozessen durch die Mitarbeiter sowie der Einsatz einer richtigen Personalführung, die Mitarbeiter motiviert und ein Team-Gefühl in der Kanzlei erzeugt.

Dies alles sind betriebswirtschaftliche Aspekte; es handelt sich damit um die Verwirklichung von Unternehmerleistungen.

## 4.) Prozessqualität

Die Prozessqualität behandelt die Erzeugung und Lieferung von Gestaltungsqualität. Der Notar ist zugleich Erbringer und Empfänger von Kooperationsleistungen, die sich sinnvollerweise auf dem gleichen Niveau bewegen sollten. Tun sie das nicht, entstehen Verständigungs- und Abwicklungsprobleme, die mit einem teilweise sehr umfangreichen zusätzlichen Aufwand verbunden sind. Zur Vermeidung dieses zusätzlichen Aufwands einen Qualitätsstandard für die Auswahl und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern festzulegen und dauerhaft anzuwenden, gehört zur unternehmerischen Leistung.

## III. Unternehmensqualität und Qualitätsmanagement

Die vorstehenden Ausführungen, bei denen noch eine Vielzahl weiterer Beispiele aufgeführt werden könnte, beantworten die Frage, ob die Unternehmensqualität jedes der vier Qualitätssegmente unterstützen kann, positiv.

An dieser Stelle ist aber große Vorsicht geboten. Es liegt nahe, die Unternehmensqualität als zentrales oder gar beherrschendes Element anzusehen. Dies würde bedeuten, die vier Qualitätssegmente der Unternehmensqualität unterzuordnen, langfristig den Notar in der Hauptsache zum Unternehmer zu machen und das Amtsverständnis zu beschädigen.

Die richtige Sichtweise liegt darin, die Unternehmensqualität als Bindeglied zwischen den vier Qualitätssegmenten zu sehen und zwar als Bindeglied, das für jedes Qualitätssegment das Ausmaß der Qualität verbessern kann.

Diese Erkenntnis verlangt konsequenterweise die Behandlung der Frage, wie groß die Verbesserung der vier Qualitätssegmente durch die Unternehmensqualität ist. Sind die Verbesserungserfolge von überragendem Ausmaß, eher mittelprächtig oder gar nur von geringer Bedeutung.

Zur Beantwortung der Frage ist die Rolle von Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systemen) zu hinterfragen. Sie sind das Mittel, um Unternehmensqualität im Notariat zum Einsatz zu bringen. Ein QM-System ist das Regulator, das dafür sorgt, dass Unternehmensziele und -qualität mit dem richtigen Stellenwert behandelt werden. Es sichert so die führende Rolle der Amtstätigkeit.

Ein QM-System ermöglicht weiter die Durchführung der Maßnahmen, die im Rahmen der Verwirklichung der Unternehmensqualität die vier Qualitätssegmente unterstützt und deren Wirkung verbessert. Es gibt für diese Maßnahmen aber keinen einheitlichen Katalog und keine Anwendungs- oder Ausführungsbestimmungen. Jeder Notar ist in der Auswahl der Mittel und deren Anwendung in Teilbereichen oder im gesamten Notariat frei. Wer sich intensiv mit Grundlagen der Betriebswirtschaft, Management- und Organisationsregeln sowie Personalführung befasst, wird eine Vielzahl gezielter Einsatzmöglichkeiten finden. Derjenige, der sich nur oberflächlich mit diesen Gebieten beschäftigt, wird kaum Einsatzmöglichkeiten entdecken.

Ein QM-System ist also das Mittel zum Zweck, die vier von Vollrath betonten Qualitätssegmente bestmöglich zu verwirklichen. Die Verbesserung der vier Qualitätssegmente ist für jeden Notar bestmöglich erreichbar, abhängig von seinen persönlichen Kenntnissen

und Fähigkeiten. Aus der Erfahrung der Beratungstätigkeit wissen wir, dass bereits eine nur durchschnittliche Befassung mit den notwendigen Wissensbereichen die Wertigkeit der vier Qualitätssegmente beachtlich steigern kann. Eine Beherrschung des notwendigen Wissens führt zu nicht für möglich gehaltenen Erfolgen. Der Einsatz eines QM-System ohne oder mit nur geringen Kenntnissen führt zu dem Empfinden, dass das alles gar nicht notwendig sei.

Der bestmögliche Einsatz eines QM-Systems ist von Notar zu Notar unterschiedlich. Dadurch ist gesichert, dass weder bei den Produkten (Urkunden) noch bei den Produzenten (Notare) ein Einheitsbrei entsteht, der jede Unterscheidungsmöglichkeit nimmt. Es sind genau diese Unterscheidungsmöglichkeiten, die im zulässigen Qualitätswettbewerb auch mit anderen Beratern eine Optimierung der Leistung sicherstellen.

## IV. Qualitätsmessung

Qualität ist auch im Notariat über Kennzahlen messbar und zwar für jede Kanzlei sehr genau. Dazu Beispiele:

### 1.) Fehlermanagement

Im Rahmen eines Fehlermanagements können folgende Fragen gestellt werden:

- Feststellung der Hindernisse vor Beurkundung,
- Feststellung der Hemmnisse nach Beurkundung,
- Auswertung von Schwachstellen.

Wer diese Fragen für sich behandelt und sich dabei tatsächliche Vorfälle notiert und in wiederkehrenden Abständen vergleicht, kann sehr genau feststellen, ob die Fehlerquote für die Kanzlei oder eine Abteilung oder einen Mitarbeiter steigt oder fällt. Zudem ist auch messbar, ob sich Fehler wiederholen oder dauerhaft abgestellt werden.

### 2.) Messung der Klientenzufriedenheit

#### **– Feststellung, ob Zielvereinbarung erreicht wurde**

Es gehört ohnehin zu den Grundpflichten bei der Auftragsannahme, den Willen der Beteiligten exakt festzustellen. Nichts liegt näher, als dabei eine ehrliche Schätzung für die Dauer der Abwicklungszeit vorzunehmen, um später ablesen zu können, ob es schneller oder zu langsam geschafft wurde. Wer dann noch sozusagen mit dem Klienten eine Zielvereinbarung trifft, innerhalb der geschätzten Zeit das Gewollte zu erreichen, hat zufriedene Klienten, wenn der Zeitplan eingehalten und das Ziel erreicht wird. Im Falle einer verspäteten Erledigung sind die Gründe zu ermitteln und Reaktionen zu überprüfen.

#### **– Erfassung, ob bislang unbekannte Klienten die Kanzlei erneut beauftragen**

Reflektieren Sie, warum der Klient sie beauftragt, oder befragen Sie ihn, und Sie erhalten sehr klare Hinweise auf die Dinge, die von Ihnen und Ihrer Kanzlei sehr gut erledigt werden. Notieren Sie die Vorgänge, in denen Sie von Klienten beauftragt wurden, die durch andere schon bekannte Klienten Ihre Kanzlei kennengelernt haben. Sie müssen gute Arbeit geleistet haben, sonst würden diese Klienten nicht kommen. Fragen Sie nach den Gründen und erstellen Sie eine Aufstellung, die entsprechende Daten in wiederkehrenden Zeiträumen vergleicht, und Sie können Entwicklungen erkennen.

#### **– Entwicklung neuer Leistungen (die auch nachgefragt werden)**

Nehmen Sie Gebiete, die Ihnen entwicklungsfähig erscheinen, in den Fokus Ihrer Überlegungen und versuchen Sie, neue Leistungsangebote zu entwickeln. Messen Sie dann, ob und wie stark diese Leistungen nachgefragt werden.

## V. Resümee

Die vorgenannten Punkte führen ganz konkret zu Verbesserungen der vier Qualitätssegmente in folgenden Bereichen:

### **Erfolgsfaktoren für die Klienten**

- bessere Ausrichtung auf Kundenbedürfnisse,
- höhere Verlässlichkeit der Dienstleistungen,
- verbesserte Einhaltung von Terminen und Zusagen,
- verbesserte Kompetenz der Kanzleimitarbeiter,
- größere Verständlichkeit der Mitteilungen.

### **Verbesserungen für die Kanzlei**

- Klarheit der Kanzleiziele und Zuständigkeiten; die Verfolgung sinnvoller Kanzleiziele durch einen geordneten Einsatz aller Kräfte führt zur Entwicklung der Kanzlei,
- Strukturierung und systematische Verbesserung der Arbeitsabläufe,
- Schaffung höherer Kostentransparenz,
- Erhebliche Verbesserung des Qualitätsstandards und dauernde Si-

cherung, da einmal Erreichtes erhalten bleibt,

- Fehler im System werden weitgehend von vorneherein vermieden oder frühzeitig erkannt und können nur einmal vorkommen,
- Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation.

### **Erfolgsfaktoren für die Mitarbeiter**

- Beteiligung der Mitarbeiter an der Verwirklichung des Systems,
- Mitarbeiterzufriedenheit,
- Zeitersparnis bei Routineprozessen,
- verbesserte Rückfragemöglichkeiten,
- anspruchsvollere Aufgaben,
- Mitarbeiter können den Erfolg ihrer Tätigkeit selbst einschätzen.

### **Erfolgsfaktoren für den Notar**

- Transparenz der Kanzleiorganisation,
- effizienter Einsatz der Mitarbeiter,
- Geschäftsprozesse werden umfassend optimiert, was zu erheblichen Kosteneinsparungen, zu mehr Zeit, also zu einer deutlichen Produktivitätssteigerung führt,

- Zeitliche Entlastung der Kanzleiführung zur Entwicklung der Kanzlei,
- Steigerung des Klientenvertrauens,
- verbesserte Klientenbindung,
- schnellere Einarbeitung von neuen Mitarbeitern (Verringerung der Mitarbeiterabhängigkeit),
- verbesserte Motivation der Mitarbeiter.

Unternehmensqualität kann die vier Qualitätssegmente bei umfassender Anwendung erheblich verbessern. Sie sollte also in den Kanzleien implementiert werden, da sie dem Anwender die Möglichkeit eröffnet, zugleich verantwortlicher Amtsträger und erfolgreicher Unternehmer zu sein. Dies verschafft nicht nur Befriedigung durch einen gut funktionierenden Kanzleiapparat mit sehr guten wirtschaftlichen Ergebnissen, sondern auch dadurch, dass die eigene unternehmerische Leistung erfolgreich strategisch geplant, durchgesetzt und verwirklicht werden kann zum Wohle aller Beteiligten und der Funktionsfähigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

## Besuch russischer Notarinnen und Notare beim Deutschen Notarverein

Der Deutsche Notarverein hat im November fünfzehn Notarinnen und Notare aus Moskau und Rostov am Don zu einem fachlichen Gedankenaustausch empfangen.

In einer Doppelrolle als Gesprächspartner und Übersetzer erörterte Geschäftsführer Detlef Heins gemeinsam mit dem neuen Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer

Dr. Stefan Görk und mit Stefan Haeder von der Bundesnotarkammer Fragen zum Berufs- und Beurkundungsrecht sowie zum Kosten- und Steuerrecht.

Ein Besuch bei Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Lehmann machte die praktischen Arbeitsabläufe in einem deutschen Notariat anschaulich. Dr. Lehmann zeigte, welche Verantwortung der Notar auch im Rahmen

der Beratung und der Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts trägt: Eine sachgerechte Gestaltung des Beurkundungsverfahrens, z.B. durch ausführliche Vorgespräche und durch die rechtzeitige Versendung von Urkundsentwürfen, trägt zur inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde bei. Dr. Lehmann berichtete mit großer Offenheit auch über die Tätigkeiten und Kostenstrukturen im Notariat. In seinen Erzählungen über

die Wendezeit konnten sich die russischen Kollegen wiederfinden, die ebenfalls mit einem neuen Verständnis ihrer Aufgaben und Rollen konfrontiert wurden.

Im Rahmen einer Exkursion nach Dresden trafen sich die russischen Notare und GF Heins mit dem Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen Dr. Marcus Sommer und dessen Stellvertreter Dr. Matthias Wagner. Im Mittelpunkt dieses Gespräches standen die Finanzierung der Kammertätigkeit und die soziale Absicherung der Notare. Aufbauend auf den Informationen der Gespräche in Berlin lag der Schwerpunkt auf der Struktur des hauptberuflichen Notariats in den neuen Bundesländern. Es war für die russischen Kolleginnen und Kollegen beeindruckend, wie die Ländernotarkasse mit der Einkommensergänzung und einer aus kollektiven Leistungen des Berufsstandes aufbauenden Altersversorgung Unabhängigkeit und Versorgung der Notare sichert. Scharfsichtig stellten die Notare fest, dass dieses System neben rechtlichen Absicherungen auch ein hohes berufliches Ethos voraussetze, dass nämlich kein Notar diese solidarischen Prinzipien als Hängematte missbrauche.

Die Gäste befürchten, dass der Gesetzgeber der Russischen Föderation –



*Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Lehmann*

wie leider bereits in einigen Fällen geschehen – Gesetzesvorschläge amerikanischer Experten unreflektiert übernimmt und damit entgegen eigener Rechtstradition fremde Wertungen in das Rechtssystem Eingang finden lässt. Deshalb besteht ein erhebliches Interesse der russischen Seite, bei der Absicherung des Lateinischen Notariats im eigenen Land weitere Verbündete zu finden. In der anstehenden Diskussion um eine Reform des russischen Notarkostenrechts soll auch der Nutzen des Freien Notariats einen angemessenen Stellenwert finden. In allen

Gesprächen wiesen die Vertreter des deutschen Notariats darauf hin, dass die gesetzliche Wertgebühr neben der Kostentransparenz auch soziale Funktionen erfülle. Wenn der Staat Beurkundungspflichtigen festlegt, müsse er auch dafür sorgen, dass sie nicht aus Kostengesichtspunkten einen Ausschluss vom Rechtsverkehr bedeuten. Andererseits müssen die Gebühren auch so bemessen sein, dass im Durchschnitt ein der fachlichen Qualifikation und persönlichen Verantwortung angemessenes, die Unabhängigkeit sicherndes Berufseinkommen zu erzielen sei.



*Besuch russischer Notarinnen und Notare bei der Notarkammer Sachsen*

Der Deutsche Notarverein und die Notare der Russischen Föderation werden den seit vielen Jahren bestehenden Kontakt vertiefen. Der Präsident der Föderalen Notarkammer der Russischen Föderation Evgenij N. Klyačĭn, Perm, und der Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Stefan Zimmermann haben in einem Briefwechsel gegenseitige Besuche und einen intensiven Gedankenaustausch vereinbart. Im Mai nächsten Jahres werden die russischen Notare den 10. Jahrestag des freien Notariats feiern; dazu haben sie die Vertreter des Deutschen Notarvereins bereits jetzt eingeladen. *DH*

Der Deutsche Notarverein lädt ein zur dritten Tagung Berufspolitik:

# Das Notariat in Europa

am 24. und 25. Januar 2003 in Brüssel, Dorint Hotel.

## Tagungsprogramm:

### Freitag, den 24. Januar 2003

---

- 10:00 Uhr      **Eröffnung**  
Notar *Dr. Stefan Zimmermann*,  
Präsident des Deutschen Notarvereins
- 10:30 Uhr      **Berufsrechtliche Entwicklungen im EG-Recht**  
Leitung:      Notar *Dr. Wolfgang Baumann*, Wuppertal  
Referenten:    *Dr. Margot Fröhlinger.*, Abteilungsleiterin GD Binnenmarkt,  
Europäische Kommission  
Notar *Kurt Lechner*, Mitglied des Europäischen Parlaments
- 11:30 Uhr      **Kaffeepause**
- 12:00 Uhr      **Berufsrechtliche Entwicklungen im EG-Recht (Fortsetzung)**
- 13:30 Uhr      **Mittagessen**
- 15:00 Uhr      **Perspektiven eines Europäischen Vertragsrechts**  
Leitung:      Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*,  
Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München  
Referenten:    *Professor Dr. Ulrich Drobnig*, Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg  
*Dirk Staudenmayer*, Assistent des Generaldirektors,  
GD Gesundheit und Verbraucherschutz, Europäische  
Kommission
- 17:30 Uhr      **Zwischenbilanz**

### Samstag, den 25. Januar 2003

---

- 10:00 Uhr      **Freiwillige Gerichtsbarkeit in Europa–  
Ökonomische Analysen und Perspektiven**  
Leitung:      Notar *Dr. Manfred Wenckstern*, Hamburg  
Referenten:    *Prof. Dr. Claus Ott*, Hamburg  
Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Riering* LL.M.,  
Leiter des Referats Ausländisches und Internationales  
Privatrecht beim Deutschen Notarinstitut, Würzburg

11:00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
11:30 Uhr	<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit in Europa – Ökonomische Analysen und Perspektiven (Fortsetzung)</b>
12:30 Uhr	<b>Vorstellung der Thesen und Resümees</b>
13:30 Uhr	<b>Ende der Veranstaltung</b>
14:00 Uhr	<b>Gelegenheit zum Mittagessen im Hotel</b>

---

Tagungsort: Dorint Hotel Brüssel  
Boulevard Charlemagne 11–19  
B-1000 Brüssel  
Tel.: (0032) 2 231 09 09; Fax: (0032) 2 230 33 71

24. Januar 2003, 10:00 – 18:00 Uhr  
25. Januar 2003, 10:00 – 13:30 Uhr

Begleitprogramm: Am Freitagabend laden der Deutsche Notarverein und die DNotV GmbH zu einem Empfang aus Anlass der Eröffnung ihrer Brüsseler Repräsentanz ein. In diesem Rahmen wird eine Festansprache zum Thema „200 Jahre Ventöse-Gesetzgebung“ gehalten. Einladungen ergehen an die Tagungsteilnehmer gesondert.

---

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2003 an den **Deutschen Notarverein, Kronenstr. 73/74, Tel. 030/204 54 284, Fax. 030/204 54 290, e-Mail: dnotv@t-online.de**. Die Teilnahmegebühr beträgt für Notarassessoren € 60, für alle übrigen Teilnehmer € 120. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Im Tagungshotel (reserviert bis **31. Dezember 2002**) stehen begrenzte Zimmerkontingente für die Teilnehmer zur Verfügung (EZ: € 99,00, DZ: € 122,00, für den 23. Januar 2003 € 145,00. Alle Preise sind inkl. Frühstück u. MwSt.). Übernachtungskosten und Mittagessen am Samstag sind im Seminarpreis **nicht** enthalten. Die Teilnehmer werden gebeten, die Reservierung unter dem Stichwort „Deutscher Notarverein“ unmittelbar bei dem vorstehenden Hotel selbst vorzunehmen. **Bitte beachten Sie die Reservierungsfrist des Hotels.**

# Geschichte des Staatlichen Notariats in Plauen

*Notar a.D. Justizoberrat Günter Fischer, Plauen*

## Ein ungewöhnliches Vorwort



Als ich 1992 mein Amt als Notar in eigener Praxis aus gesundheitlichen Gründen aufgab, hatte ich an sich diesen

Lebensabschnitt als abgeschlossen betrachtet und alles weg- und beiseitegelegt. Nach zehn Jahren habe ich dem beharrlichen Drängen von Notar Amadeus Thomas, Werdau, nachgegeben und Erinnerungen aus meinem Langzeitgedächtnis hervorgeholt und niedergeschrieben.

Meine Ausführungen sollen nicht als wissenschaftliches Werk, sondern als eine einigermaßen geordnete Aufzeichnung der Geschichte des Staatlichen Notariats zu betrachten sein. Ich erzähle diese Geschichte am Beispiel meiner eigenen beruflichen Entwicklung. Sie ist typisch für viele Mitarbeiter der Justizorgane der ehemaligen DDR, insbesondere Staatliche Notare, die von Anfang an dabei waren. Die Scheine und Unterlagen, die meinen Werdegang dokumentieren, sind deshalb Beispiele, die sich auf andere übertragen lassen. Ich habe versucht, auch die Zeit vor Bildung der Staatlichen Notariate in Plauen zu dokumentieren. Diese Darstellung erlaubt Rückschlüsse auf die Entwicklung anderer Gerichte und deren Probleme im Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und der späteren DDR.

Ich verbinde diesen Bericht mit Worten des Dankes, zunächst für ihre wirkungsvolle Tätigkeit an alle ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und natürlich auch an alle Notarinnen und Notare sowie an alle ehrenamtlichen Pfleger, gleich zu welchem Zeitpunkt sie in einem Staatlichen Notariat beschäftigt waren. Besonders denke ich an mein eigenes Staatliches Notariat. Sie alle haben ein Stück Geschichte mitgeschrieben.

Mein Dank gilt auch den Notarinnen und Notaren aus den alten Bundesländern, die durch ihre wirksame Unterstützung in der Zeit nach der Wende dazu beigetragen haben, persönliche Entscheidungen zu erleichtern und uns als Notarinnen und Notare in eigener Praxis ihre Berufserfahrungen nahe zu bringen. Sie haben damit gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Einheit zwischen Ost und West geleistet.

## 1. Zunächst einiges über Plauen

### 1.1 Ökonomische Entwicklung und Kriegsfolgen

Um 1900 war Plauen besonders durch die Entwicklung der Textilindustrie eine aufstrebende Industriestadt. Spitzen und Gardinen gewannen unter dem Begriff „Plauener Spitze“ Weltrenome. Plauen exportierte dementsprechend; mit Schwerpunkt in die USA. Daneben entwickelte sich auch der Maschinenbau. Die Vogtländische Maschinenfabrik AG (VOMAG) war der größte Stickereimaschinenbauer der Welt. Sie produzierte neben Webstühlen auch Druck- und Werkzeugmaschinen, Omnibusse und Lastkraftwagen. Viele solcher Betriebe, besonders die VOMAG, wurden später in Vorbereitung des zweiten Weltkrieges zu reinen Rüstungsbetrieben umgewandelt.

Einwohnerzahl und wirtschaftliche Entwicklung hingen eng zusammen. Im Jahr 1900 hatte Plauen 71.922 Einwohner, 1910 schon 118.108 und 1913 125.457 – die höchste Zahl. Im Jahr des Kriegsendes 1918 lebten 93.056 Menschen in Plauen. Die Einwohnerzahl schwankte bis zum Jahr 1944 zwischen 114.000 und 115.000 und fiel 1945 auf 78.724. 1950 war sie wieder auf 84.438 angewachsen und sank bis 1992 auf 70.071.

Im September 1944 begannen Luftangriffe auf Plauen. Bis zum 10. April 1945 wurden von den 8.425 Wohngebäuden 2.950 total zerstört oder schwerst beschädigt, 1.400 mittelschwer, 2.150 leicht beschädigt. Nur 1.925 waren unbeschädigt. Von 157 km Straßennetz waren 67 km durch Bomben und Trümmerschutt unpassierbar.

Durch den Luftangriff im September 1944 wurde auch das ehemalige Schloss auf dem Amtsberg in Plauen, in dem u. a. das Landgericht untergebracht war, völlig zerstört. Auch der seit 1906 durch das Kgl. Amtsgericht und die Kgl. Staatsanwaltschaft belegte Neubau unterhalb des Schlosses auf dem Amtsberg wurde stark beschädigt.

Im Stadtgebiet ermittelte man 12.600 Bombentrichter. Viele Blindgänger wurden schon unschädlich gemacht, und es werden sicherlich noch weitere gefunden. Die Mitarbeiter der Justizorgane stiegen seit 1945 fast 20 Jahre lang am hinteren Pforteneingang über ein 40 bis 50 cm dickes vermeintliches Schleusenrohr, das an der Oberfläche durch die Fußsohlen völlig blankgeputzt war. Erst 1963 wurde dieses „Pulverfass“ als Blindgänger erkannt, entschärft und beseitigt.

Bereits sechs Tage nach dem letzten Luftangriff, am 16. April 1945, be-

setzten amerikanische Truppen Plauen. Als sie Ende Juni abzogen, marschierten sowjetische Streitkräfte ein. Damit war die Welt 15 km westlich der Stadt für uns Plauener nur noch mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu betreten und später ganz abgeschlossen.

Unmittelbar nach Kriegsende begannen die Aufräumarbeiten. Die Plauener, vor allem die „Trümmerfrauen“, haben in dieser Zeit verzweifelte Anstrengungen unternommen, um unvorstellbare Schuttberge zu beseitigen.

Eines der ersten Ortsgesetze war mit der Entrümmerung verbunden. Natürlich war es mit der sowjetischen Kommandantur abgesprochen. Diese „Sonderaktion für ehemalige Parteiangehörige“ legte fest, dass alle ehemaligen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen über den allgemeinen Einsatz hinaus zusätzliche und unentgeltliche Arbeit zu leisten haben. Das galt auch für mich und meine Altersgenossen, da wir zwangsweise Mitglieder der HJ gewesen waren. Als „Belohnung“ für den Einsatz gab es manchmal Bezugsscheine für Rohzucker.

### 1.2 Die Lage bei Gericht

Alle ehemaligen Beamten und Angestellten, die der NSDAP angehört hatten, wurden entlassen, auch sogenannte „Mitläufer“. Nur wenige, denen es irgendwie gelungen war, parteilos zu bleiben, blieben übrig. Richter waren praktisch keine mehr vorhanden. Die Justizbehörden waren vorübergehend nicht mehr arbeitsfähig. Neben ehemaligen Richtern, die 1933 aus politischen Gründen entlassen wurden, wurden neue Kräfte eingestellt, die vorwiegend aus dem Kreise von Anwalts- und Notargehilfen, aber auch aus anderen Berufen kamen.

Auch in den Verfahren musste aufgeräumt werden. Viele vor Kriegsende anhängig gewordene Verfahren galten als nicht kriegswichtig und waren mit Beschluss ausgesetzt worden. Andere hatten sich von selbst erledigt, wenn

zum Beispiel in Ehesachen der Ehemann gefallen war. Viele Akten waren verbrannt.

### 1.3 Meine Bewerbung bei Gericht

Ich erlernte von 1942 bis 1944 bei einem bekannten Plauener Rechtsanwalt und Notar den Beruf des Anwalts- und Notargehilfen. Dort arbeitete ich nach meiner Rückkehr aus dem Kriegsdienst. Am 26. Oktober 1945 bewarb ich mich bei Gericht. Mein Berufsziel war die Laufbahn eines Rechtspflegers. Bereits zum 01.11.1945 wurde ich beim Landgericht Plauen „vorläufig“ als Justizangestellter eingestellt. In der Einstellungsverfügung wurde darauf hingewiesen, dass jede Beschäftigung (Wiedereinstellung und Neueinstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst des Landes) „bis auf weiteres nur vorläufig“ und „jederzeit und fristlos frei widerruflich“ sei.



Meine ersten Dienstbezüge betrugen 78,- RM, mit Wohngeldzuschuss 100,58 RM. Antragsgemäß erklärte mich das Amtsgericht Plauen mit Beschluss vom 7. Juni 1946 für volljährig und ehemündig. Später setzte die DDR das Volljährigkeitsalter in § 2 BGB mit Gesetz vom 17. Mai 1950 (Gbl. S. 437) auf 18 Jahre herab; die Bundesrepublik Deutschland erst mit dem 1. Januar 1975 durch Gesetz vom 31. Juli

1974 (BGBl. S. 1713). Am 10. August 1946 heiratete ich. Ab dem 1. September 1946, nachdem ich ab diesem Zeitpunkt zum Justizassistenten ernannt wurde, wurde ich als Volljähriger mit einem Grundgehalt von monatlich 175,- RM nebst 61,- RM Wohngeldzuschuss eingestuft.



Prämien wurden damals in Form von Heilbeihilfen mit ausdrücklicher Freigabe der SMA (sowjetische Militäradministration) gewährt.

Beim Landgericht wurde ich im weiteren Verlauf Justizsekretär und als Protokollant in Zivil-, Ehe- und Strafsachen sowie als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig.

### 1.4 Gerichtsumzug 1945

Unmittelbar nach dem Einzug der Roten Armee mussten alle Justizorgane das Gerichtsgebäude räumen. Sie wurden in unterschiedlichen Gebäuden in Plauen untergebracht. Das Gebäude am Amtsberg wurde durch die Besatzungsmacht besetzt und z. T. in ein Internierungslager neben den Gefängnisgebäuden umgewandelt. Es setzte eine große Verhaftungswelle ein; mancher Bürger verschwand auf diese Art und Weise ins „Unbekannte“.

Das Landgericht und ein Teil des Amtsgerichts zogen in die ehemalige Lutherschule an der Neundorfer Straße. Im Winter waren die Arbeitsbedingungen schlicht unmöglich: Es gab keine Heizung, die Toiletten und Tintenfüßer froren ein. Die Verhandlungen fanden im Tanzsaal einer Gaststätte statt. Von einem geordneten Arbeitsablauf konnte keine Rede sein. Nach wie vor herrschte Richtermangel. Später erfolgte ein weiterer Umzug, und im Herbst 1946 belegten wir dann mit allen anderen Justizbehörden nach und nach wieder die alten Räume auf dem Amtsberg.

### 1.5 Richter im Ehrendienst

Um den allgemeinen Richtermangel zu lindern, verpflichtete die Justizverwaltung Sachsen in Plauen tätige Rechtsanwälte und Notare als „Richter im Ehrendienst“. Sie leisteten vorübergehend beim Landgericht Plauen, vorwiegend in Ehesachen, unentgeltlich eine wertvolle Arbeit. Die Vertretungsanwälte förderten diese Tätigkeit und brachten Entscheidungsvorschläge wie Scheidungsvergleich und Urteilstenor gleich zum Termin mit: Eine angestrebte Scheidung wurde damit sehr schnell ausgesprochen.

Meiner Erinnerung nach waren nach Kriegsende in Plauen noch sechs Anwaltsnotare neben anderen Rechtsanwälten tätig, die nach und nach durch Tod, Ruhestand oder auch durch Entzug der Zulassung in „Entnazifizierungsverfahren“ weggefallen sind. Ich erinnere mich, dass ein Richter im Ehrendienst aus der Verhandlung geholt wurde. Am Nachmittag teilte er mit, dass er nicht mehr Anwalt sei und auch nicht mehr als Richter im Ehrendienst tätig sein könne.

### 1.6 Endgültige Einstellung – erster Schein

Mein Berufsleben war geprägt von Scheinen. Erster Schein vom 28. Februar 1947: Beschluss der Entnazifizierungskommission der Landesregierung Sachsen lt. Befehl 351 der SMA



– Sowjetische Militäradministration – „... gehört weder nach seiner beruflichen, noch politischen Vergangenheit zu denjenigen Personen, die in Durchführung der Direktive Nr. 24 lt. Befehl 351 der SMA zu entlassen sind und infolgedessen gegen eine Weiterbeschäftigung keine Bedenken bestehen“

Damit wurde aus der Anfangs erfolgten „vorläufigen“ Einstellung eine „endgültige“.

1947 wurde ich zur Verpflichtung im Uranbergbau (sp. Wismut) Aue/Schlema vorgeladen. Mit einem Trick gelang mir die Freistellung.

Die Mitarbeiter in den Justizorganen hatten nicht nur die tägliche Arbeit zu erledigen. Sie hatten in diesen Anfangsjahren ein im Wortsinn lebenswichtiges gemeinsames Interesse: Nahrung. Ich erinnere mich, dass sogar Siegeloblaten im Suppenteller landeten. In dieser Zeit war das „Netzschkauer Essen“, gekocht in einer ehemaligen Netzschkauer Fleischfabrik auch für Plauener Betriebe, eine große Hilfe. Der Inhalt der gelieferten Behälter war oft völlig „undefinierbar“, aber wir waren zumindest über Mittag „gefüllt“. Manchmal verteilte die Gewerkschaft Molkequark, eine graue Masse, als Sonderzuteilung an Betriebe.

In den späteren Jahren haben wir in Plauen eine eigene Betriebsküche

geschaffen, die mit Billigung und Unterstützung des Ministeriums der Justiz bis zur Wende erhalten blieb. Es wurde auch für umliegende Kleinbetriebe gekocht.

### 1.7 Entwicklung zum Rechtspfleger

Im Jahr 1950 wurde ich zum 5. Rechtspflegerausbildungslehrgang der Landesjustizverwaltung Sachsen in Schirgiswalde delegiert und schloss diesen Lehrgang im Dezember 1950 mit der entsprechenden Prüfung ab.

Da beim Amtsgericht Plauen keine Planstelle vorhanden war, ließ ich mich an das Amtsgericht Oelsnitz (Vogtl.) versetzen. Ab 1951 war ich dort Rechts-

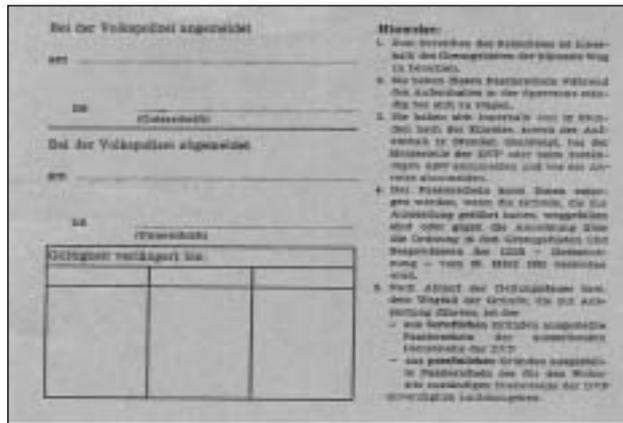


pfleger im Grundbuchamt, der Vormundschafts- und Nachlassabteilung. Neben mir fuhren auch der Amtsgerichtsdirektor und der Staatsanwalt jeden Tag von Plauen nach Oelsnitz.

### Zweiter und dritter Schein

Da Oelsnitz im Wismutsperrgebiet lag, konnten wir unsere Arbeitsstätte nur mit einem Erlaubnisschein („Propusk“) der sowjetischen Kommandantur in Plauen erreichen. Trotz Propusk wussten wir am Schlagbaum vor Oelsnitz nie, ob uns der sowjetische Posten nicht aus unerfindlichen Gründen abweisen würde. Dann stiegen wir aus dem Bus und gelangten auf Schleichwegen zu Fuß zum Amtsgericht. Angesetzte Verhandlungen fanden dann mit entsprechender Verzögerung statt.

Auch als Notar beim Staatlichen Notariat Plauen blieb ich auf einen Pas-



sierschein angewiesen. An den Grenzen zur BRD wurden Sperrgebiete (500 m und später 5 km) ausgewiesen, die einen dritten Schein erforderlich machten. Ohne diesen Passierschein hätte ich meine Aufgaben in diesem Bereich, z.B. bei Hausgeschäften (erforderliche Beurkundungen in der Wohnung von Bürgern) nicht ausführen können.

Auch im Grundbuchamt hatte der

Krieg erhebliche Arbeitsrückstände entstehen lassen, in Bergen von Grundbuchakten sichtbar. Zum Glück hatten viele Mitarbeiter Eintragungsbefugnis. Wir einigten uns schnell, auf eine lange Zeit Überstunden zu machen. Solche „Sondereinsätze“ waren in der Nachkriegszeit in vielen Gerichten üblich, teils freiwillig, teils angeordnet, unter Umständen mit Zutun der sowjetischen Kommandantur. Unzählige

Über- und Nachtstunden wurden bei der Umschreibungsaktion „Bodenreform“ geleistet, bei Beischreibungsarbeiten der Familienbücher, die als Doppel beim Amtsgericht neben dem Standesamt geführt wurden, als Bodenbücher für die sich bildenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften angelegt wurden. Oft mussten Mitarbeiter aus anderen Abteilungen aushelfen.

## RISIKOMANAGEMENT FÜR NOTARE



Risikomanagement für Notare - das bedeutet vor allem Beratung in allen Fragen der beruflichen Versicherungen und der persönlichen Vorsorge. Die Funk Gruppe, Internationale Versicherungsmakler und Risk Consultants, hat gemeinsam mit dem Deutschen Notarverein kostengünstige Rahmenverträge entwickelt, mit dem Sie sowohl Ihre beruflichen Risiken als auch Ihre private Vorsorge- und Vermögensplanung optimal gestalten können.

Sie legen Wert auf:

- Optimalen Deckungsschutz i. R. Ihrer Berufshaftpflicht
- die Absicherung Ihrer Familie
- die Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit
- renditeorientierten Kapitalaufbau für den Ruhestand
- Vorsorge für den Praxisausfall

Wir legen Wert auf fachliches Know-how, innovative Riskobewältigung / Risikovorsorge und Unabhängigkeit - an 24 Standorten in Europa und gemeinsam mit unseren Partnern in über 70 Ländern der Welt. Übrigens seit 1879.

www.funk-gruppe.de  
info@funk-gruppe.de



**Funk Gruppe**

**Internationale Versicherungsmakler & Risk Consultants**

Valentinskamp 20 ▪ 20354 Hamburg  
fon +49(0)40 35914-0 ▪ fax +49(0)40 35914-407

Nicht nur fachliche Aufgaben lösten Sonderaktionen aus, auch Ernteinsätze, Straßenreinigung in Plauen und Grünlandpflege. Wir pflegten Maulbeerbäume am Schlossberghang und betreuten eine Seidenraupenzucht – ein unvorstellbarer Arbeitsaufwand vor allem in der Zeit kurz vor dem Einspinnen der Raupen: Die Raupen waren im Fressen unerbittlich. Gut erinnere ich mich an eine von einem Parteitag angeordnete Aktion „Körperlicher Einsatz in der Produktion“, als ich zusammen mit dem Direktor des Kreisgerichts Plauen/Land Georg Thoß im Jahr 1963 vier Wochen in einer LPG arbeitete.

## 2. Justizreform Ende 1952, Bildung der Staatlichen Notariate, Entwicklung bis Ende 1975

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen der Bildung der Staatlichen Notariate und deren Tätigkeit

Durch die Verordnungen vom 15. Oktober 1952

1. über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl S. 1057),
2. über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055)
3. sowie die Verordnung vom 4. Oktober 1952 zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (gl.GBl)

wurde u. a. das Staatliche Notariat gebildet. Gleichzeitig wurden Bestimmungen des BGB zum Grundstücksrecht, Familienrecht und Erbrecht an die neuen Zuständigkeiten angepasst.

Es erschienen nunmehr anstelle von:

- Amtsgericht  
= Kreisgericht,
- Grundbuchamt  
= Rat des Kreises,

- Nachlassgericht  
= Staatliches Notariat
- Vormundschaftsgericht  
= Rat des Kreises oder Staatliches Notariat.

Hieraus ergibt sich, wohin alle Sachakten zuständigkeitshalber abgegeben wurden.

Das Staatliche Notariat war gem. § 2 der VO über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats zuständig für:

1. Beurkundungen und Beglaubigungen, die durch gesetzliche Vorschriften dem Gericht übertragen waren,
2. alles, was bisher dem Nachlassgericht übertragen war (Nachlass- und Nachlassteilungssachen),
3. Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testamentes oder Erbvertrages,
4. Vormundschaften und Pflugschaften über Volljährige,
5. Hinterlegungssachen gem. Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937,
6. Entscheidungen über öffentliche Zustellungen gem. § 132 Abs. 2 BGB,
7. Kraftloserklärung einer Vollmacht gem. § 176 Abs. 2 BGB,
8. Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gem. § 1141 BGB,
9. Abnahme eines Offenbarungseides soweit nicht die Bestimmungen der ZPO gelten (163 FGG),
10. Benennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen gem. § 164 FGG,
11. Bestellung von Verwahrern soweit nicht nach dem BGB gerichtliche Bestellung vorgesehen ist,
12. Entscheidung über Pfandverkauf gem. § 166 FGG,
13. Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt

aus einer Religionsgemeinschaft gem. VO vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660),

14. Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit bisher das Amtsgericht zuständig war und Ausübung der damit zusammenhängenden Geschäfte,
15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind. Ziffer 1 bis 15 war natürlich identisch mit der Übertragungsverordnung.

### 2.2 Berufung zum Staatlichen Notar

Gemäß § 6 der Bildungsverordnung konnte Staatlicher Notar nur werden, wer:

- eine juristische Ausbildung an einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte abgeschlossen oder
- sich die erforderlichen Fähigkeiten auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit angeeignet hat.

Das Mindestalter betrug damals 23 Jahre. Für die Anstellung galten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Arbeitsvertrag war mit dem Ministerium der Justiz zu schließen.

Das Aufgabenprofil und die vorgenannten Berufungsvoraussetzungen zeigen, dass zum damaligen Zeitpunkt von den verfügbaren Kräften die in der Praxis tätigen Rechtspfleger am geeignetsten waren, als Notar berufen zu werden. Die Bewältigung aller Aufgaben entsprach ihrer bisherigen Tätigkeit, denn selbst wo z. B. in Nachlassverfahren bis dahin einige Aufgaben allein dem Richter übertragen waren, wurden alle notwendigen Vorarbeiten einschließlich Entscheidungsentwürfe durch den Rechtspfleger geleistet. Richter mit der notwendigen Sachkenntnis waren selten. Sogenannte Volksrichter, hervorgegangen aus den speziellen Lehrgängen, hatten keine bzw. nur mangelhafte Kenntnisse dieser Rechtsgebiete. Sie verließen sich in der Hauptsache auf den Rechtspfleger.

Später wurden künftige Notare an besonderen Einrichtungen in Sonderlehrgängen ausgebildet und in bestimmten Ausbildungsnotariaten, auch in Plauen und Auerbach, auf den Notarberuf vorbereitet. Außerdem wurden Diplomjuristen, die ihren juristischen Abschluss im Direktstudium oder Fernstudium erworben hatten, als Notarpraktikanten bzw. als Notarassistenten in den Staatlichen Notariaten weiter ausgebildet und nach einer Abschlussprüfung zum Notar berufen.

Für jeden Kreis der DDR wurde ein Staatliches Notariat gebildet, das mit einem Notar als Leiter und weiteren Notaren und anderen Mitarbeiter besetzt wurde. Die technische Ausrüstung war von Anfang an unzureichend. Bei Vertragsbeurkundungen waren 7 bis 8

durch den Minister der Justiz zum Staatlichen Notar und zugleich zum Leiter des Staatlichen Notariats Oelsnitz ernannt. Den Schreibfehler hinsichtlich des Datums in der Urkunde habe ich erst jetzt entdeckt.

**2.3 Aufnahme meiner Tätigkeit beim Staatlichen Notariat Plauen**

Da die Fahrt von Plauen nach Oelsnitz und zurück eine Belastung für mich darstellte, nutzte ich eine sich bieten-



de Möglichkeit und nahm meine Tätigkeit ab 15. November 1953 als Leiter des Staatlichen Notariats Plauen/Stadt auf. Dieses wurde alsbald mit dem Staatlichen Notariat Plauen/Land zum Notariat Plauen zusammengelegt, dessen Leitung mir ebenfalls übertragen wurde.

**2.4 Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956**

Das Gesetz vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats – Notariatsverfahrensordnung – (GBl. I Nr. 105. S. 1288) sollte praktischen Bedürfnissen entgegenkommen. Zu den Tätigkeiten gem. den Ziffern 1 bis 15 des § 2 der VO vom 15. Oktober 1952 – siehe vorstehend unter 2.1 – kamen die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten und die Ersetzung zerstörter und abhanden gekommener notarieller Urkunden gem. AO vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1299) hinzu.

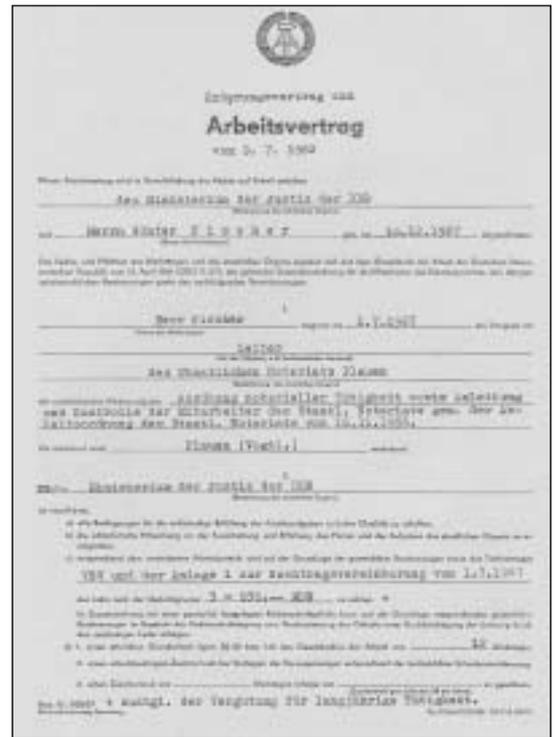
**2.5 Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965**

Am 1. April 1966 trat das Familiengesetzbuch der DDR, (GBl. I 1966 Nr. 1, S. 1) in Kraft und ersetzte die



Durchschläge erforderlich, die mit Kohlepapier hergestellt werden mussten. Obwohl die Finger beim Maschineschreiben arg belastet wurden, waren die letzten Stücke kaum noch leserlich. Das wurde besser, als elektrische Schreibmaschinen geliefert wurden, Computer jedoch blieben bis zur Auflösung der Staatlichen Notariate Utopie. Es wurde, auch in Fortbildungslehrgängen, immer nur darüber geredet.

Ich wurde als ehemaliger Rechtspfleger unter dem 1. November 1952



Bestimmungen des BGB. Das Güterrecht und Erbrecht der Ehegatten, die Rechtsstellung der außer einer Ehe geborenen Kinder, der an Kindes Statt angenommenen Kinder und Fürsorgemaßnahmen für volljährige Bürger wurden vollständig neu geregelt.

Das neue Güterrecht hatte für die Arbeit der Staatlichen Notariate schon allein deshalb besondere Bedeutung, weil § 13 FGB in Verbindung mit § 4 EGFB einen Vermögenserwerb beider Ehegatten kraft Gesetzes vorsah. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen wurden Grundstücke außerhalb des Grundbuchs gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten, auch wenn nur einer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war. Die damit verbundenen Grundbuchberichtigungsanträge, die lediglich der notariellen Beglaubigung bedurften, beschäftigten lange Zeit die Mitarbeiter der Staatlichen Notariate, auch besonders deshalb, weil sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kostenfrei durchgeführt wurden.

Das alles spielte natürlich auch bei der Veräußerung eines Grundstückes eine große Rolle, weil auch der nicht mit eingetragene Miteigentümer-Ehegatte bzw. dessen Erben bei einem Vertragsabschluss mitwirken musste.

### 3. Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis zur Wende

#### 3.1 Zivilgesetzbuch der DDR, Notariatsgesetz

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der DDR (GBl. I Nr. 27, S. 465) am 1. Januar 1976 war es erforderlich, gleichzeitig das gesamte Notariatsverfahren neu zu ordnen. Aus diesem Grunde traten am 15. Februar 1976

1. das Gesetz über das Staatliche Notariat – Notariatsgesetz – vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6, S. 93) und
2. die Ordnung über die Organisation der Arbeit des Staatlichen Notariats – Arbeitsordnung – vom gleichen Tag durch Verfügung des Ministers der Justiz

in Kraft.

Im Notariatsgesetz – NG – wurden die Aufgaben des Staatlichen Notariats zusammengefasst in

1. Beurkundungen und Beglaubigungen,
2. Entgegennahme von Erklärungen, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
3. Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten,
4. Vormundschaften und Pflegschaften für volljährige Bürger, sowie Aufhebungen von Kindesannahmen nach Volljährigkeit,
5. Hinterlegungen.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten für die Kerntätigkeit der Staatlichen Notariate die materiellrechtlichen Bestimmungen des BGB und des Testamentengesetzes vom 31. Juli 1938. Änderungen des BGB nach 1945, z. B. durch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946, das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950 (GBl. S. 437) und das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) und die abstrakte Formulierung des BGB machten die Fortgeltung trotz Veränderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der DDR bis dahin möglich. Auf weitere Bestimmungsänderungen oder nicht mehr anwendbare Rechtsvorschriften des BGB, die im Widerspruch zur Verfassung der DDR standen, soll hier nicht eingegangen werden.

Gemeinsam mit dem Zivilgesetzbuch (ZGB), dem Notariatsgesetz (NG) und der Arbeitsordnung (Arb.O.) traten

1. die Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR – Grundstücksdokumentationsordnung – vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43, S. 697) und
2. die Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen – Grundbuchverfahrensordnung- vom 30. Dezember 1975 (GBl. I 1976, Nr. 3, S.42)

in Kraft, die ebenfalls für das Beur-

kundungsverfahren von Bedeutung waren.

#### 3.2 Praktische Tätigkeit des Staatlichen Notariats

Im Mittelpunkt der notariellen Tätigkeit standen nicht Grundstücke und bewegliche Sachen, Forderungen und Rechte, sondern Menschen mit ihren Fragen, Problemen, Wünschen und Anträgen in Bezug auf die Gegenstände des Eigentums. Die Aufgaben der Staatlichen Notariate wurden als Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege verstanden (vergleiche auch § 1 des Notariatsgesetzes). Die Staatlichen Notariate übten zwar keine Rechtsprechung aus, sie gehörten aber zu den Organen des Staatsapparates.

Die Entscheidungen, die der Notar zu treffen hatte, waren mit der Beschwerde anfechtbar, soweit nicht durch die Bestimmungen der VO über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats, der Notariatsverfahrensordnung oder später des Notariatsgesetzes sowie andere Rechtsvorschriften anderes bestimmt war. Die Beschwerde war schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären. Während zunächst gemäß § 16 der erstgenannten VO in Verbindung mit der Dienstordnung vom 20. Dezember 1952 bei Nichtabhilfe die Justizverwaltungsstelle im Bezirk als Organ des Ministers der Justiz entschied, war diese Entscheidung gem. § 19 der Notariatsverfahrensordnung später dem Leiter der Justizverwaltungsstelle bzw. dem Direktor des Bezirksgerichts übertragen worden. Bereits das Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Juni 1963 änderte dies insoweit, als gem. § 38 Abs. 3 das Kreisgericht hierfür zuständig war. Diese Regelung behielt auch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. September 1974 bei, ebenso das Notariatsgesetz.

In den §§ 16 und 17 des Notariatsgesetzes wurde festgelegt, dass bei Nichtabhilfe die Beschwerde binnen einer Woche dem Kreisgericht vorzulegen war, das auch durch Beschluss zu entscheiden hatte. Die Bestimmungen

der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor dem Kreisgericht galten entsprechend, insbesondere der zweite Teil des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsgerichtssachen (GBl. I S. 533).

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, zum Beispiel

1. Beschluß über die Aufteilung des Nachlasses – vergl. § 36 Abs. 2 NG –
2. Beschluß, mit dem ein Antrag auf Aufhebung der Kindesannahme zurückgewiesen wird – vergl. § 38 Abs. 3 Satz 2 NG –
3. Beschluß, mit dem ein Antrag auf Herausgabe von hinterlegten Sachen oder Geld zurückgewiesen wird – vergl. § 40 Abs. 4 NG –
4. Beschluß, mit dem ein Zwangsgeld festgesetzt wird – vergl. § 43 Abs. 5 NG –,

war nur die befristete Beschwerde möglich, die binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses eingelegt werden konnte. Sie hatte aufschiebende Wirkung. Alle Entscheidungen, die durch Beschluss ergingen, mussten eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Lehnte jedoch der Notar z.B. die Vornahme einer Beurkundung nach § 18 Abs. 3 NG ab, weil damit „den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden“, war

keine Beschwerde möglich, sondern lediglich eine Eingabe – vergl. Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 461).

Eine Beurkundung konnte jedoch nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie keine Aussicht auf staatliche Genehmigung hatte. Dies stieß natürlich bei den Genehmigungsstellen manchmal auf Widerspruch.

Mit dem Notariatsgesetz waren gleichzeitig außer Kraft getreten:

1. die Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats,
2. das Gesetz vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats,
3. § 3 der Verordnung vom 30. Mai 1963 zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz (GBl. II, Nr. 53 S.373),
4. die Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).

Bis zu diesem Zeitpunkt galt vorstehende Kostenordnung. Danach wurden die Kosten gemäß der Anordnung über die Kosten des Staatlichen Notariats – Notariatskostenordnung – vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S.99) berechnet. Es gab besondere Kostenbefreiungsvorschriften, z.B. in der Eigenheimverordnung.

Der Kauf von Eigenheimen wurde kostenfrei beurkundet, auch wenn ein

Haus zwei Wohnungen enthielt, die besonders zum Wohnen naher Familienangehörige geeignet waren.

Bereits mit der Notariatsverfahrensordnung waren außer Kraft getreten

1. die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285),
2. die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191).

Für die freiberuflichen Notare (Einzelnotare) galt ab 15. Februar 1976 die erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6, S. 99).

Beurkundungen und Beglaubigungen wurden von diesen nunmehr nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vorgenommen, soweit dieses hierfür maßgebend war. Die Kosten der Einzelnotare wurden nach der Notariatskostenordnung berechnet.

Gleichzeitig wurde damit die Anordnung vom 22. Januar 1953 über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare (GBl. Nr. 10 S. 141) außer Kraft gesetzt.

### 3.3 Anleitung und Kontrolle

Der Minister der Justiz leitete das Staatliche Notariat an und kontrollierte es. Das gewährleistete eine einheitliche juristische Arbeit der Notariate und eine einheitliche Rechtsanwendung. Der Leiter der Justizverwaltungsstelle bzw. ab 1963 der Direktor

## GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-2015642 · Fax 089-2013179

e-mail: notarbedarf@t-online.de · <http://www.notarbedarf.com>

des Bezirksgerichts übte im Auftrag des Ministers der Justiz die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate in den Bezirken (vgl. § 4 NG) aus.

Von Anfang an war bei den Justizverwaltungsstellen ein Instrukteur und später ein „Abteilungsleiter Staatliche Notariate“ tätig, der speziell für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats zuständig war. Die Umsetzung des Notarrechts in die Praxis hing natürlich auch vom Stellenwert ab, den der jeweilige Minister der Justiz der Tätigkeit des Staatlichen Notariats beigemessen hat.

Wir als Notare fühlten uns von Anfang an meist als „fünftes Rad am Wagen“, obwohl dieses Rad den Wagen bei näherer Betrachtung des Vergleichs in der Spur hält. Eine gewisse Zurücksetzung kam auch in der Bezahlung zum Ausdruck. Obwohl von uns die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der juristischen Ausbildung wie für einen Richter gefordert wurden, waren die Notare grundsätzlich eine Gehaltsgruppe niedriger als die Richter eingestuft. Lediglich der Leiter bezog das Richtergrundgehalt. Einzelnen Notaren oder Leitern konnten abhängig von Mittelzuweisungen über das Bezirksgericht Gehaltszuschläge zugesprochen werden.

Die Anleitung durch die Zentralstellen erfüllte unsere Erwartungen nicht. Wir Notare der Vogtlandnotariate Plauen, Oelsnitz, Auerbach, Klingenthal und Reichenbach, beschlossen Anfang der sechziger Jahre, eine Arbeitsgemeinschaft „Juri Gagarin“ zu bilden. Wir formulierten und unterschrieben eine Vereinbarung, in der wir unsere Vorstellungen über eine Qualifizierung aller Notare und Mitarbeiter der genannten Staatlichen Notariate und der Vereinfachung und Vereinheitlichung bestimmter Arbeitsvorgänge festhielten. In eigenen Veranstaltungen und Arbeitstagungen setzten wir unsere Idee um. Das brachte natürlich die „Obrigkeit“ auf den Plan, da wir „vergessen“ hatten, den Segen des Bezirksgerichtsdirektors vorher einzu-

holen. Wir bekamen alsbald Besuch von zwei Leuten, die wir zwar nicht kannten, die sich aber als Beauftragte der Bezirksstaatsanwaltschaft ausgaben. Mehr wollten sie hierzu nicht sagen. Sie interessierte vor allen Dingen diese „Vereinbarung“ und die bisher in der Praxis durchgeführte Arbeit. Dass wir auch mit Notaren in der CSSR Verbindung aufnehmen wollten, ging natürlich auf keinen Fall ohne Dienstweg.

Im „Buschfunk“ gab es später Gerüchte, Anlaß für den genannten „Besuch“ sei ein Artikel mit der Überschrift **„Vogtlandnotare auf dem Weg in die Selbständigkeit“** gewesen, der in einer Hamburger Zeitung erschienen sein soll. Ob das stimmte, woher der Verlag seine Kenntnis erlangt haben könnte – es blieb bis heute ein Geheimnis. Wer von uns hatte die Gelegenheit und konnte es wagen, Nachforschungen anzustellen.

Wir hefteten dieses Problem ab unter dem Begriff **„syndikalistische Tendenzen“**, die uns vorgeworfen wurden. Offensichtlich konnten wir unsere Besucher überzeugen, dass unsere Arbeitsgemeinschaft nützlich war und bestehenden Mängeln abhalf, denn bald wurde unsere Tätigkeit auch von „oben“ anerkannt. Sei es wie es war, von diesem Zeitpunkt an war unsere Meinung bei bezirklichen Tagungen der Notare stets sehr gefragt. Es wurden außerdem Stützpunkte mit jeweils mehreren Notariaten im Bezirk gebildet. Diese führten Veranstaltungen und Arbeitstagungen zur Qualifizierung der Notare und Mitarbeiter durch und trugen viel zur Leistungssteigerung und Arbeitsvereinfachung bei – na also! Uns ließ man unter dem alten Namen weitermachen.

Später ließ das Ministerium der Justiz Notaraktive bilden, in die der Direktor des Bezirksgerichts praktizierende Notare berief. Diese Notaraktive unterstützten nicht nur den Abteilungsleiter und damit den Direktor, sondern sie dienten auch der Tätigkeit aller Notare. Übrigens führten die Mit-

glieder dieses Aktivs auch im Auftrag des Direktors des Bezirksgerichts Revisionen in den Staatlichen Notariaten durch. Die Dienstprüfungsberichte wurden in Leiter- bzw. Notartagungen und natürlich auch sofort in dem betreffenden Notariat ausgewertet. In der Struktur der Notaraktive wurde das Prinzip des Demokratischen Zentralismus – **von unten nach oben, von oben nach unten** – verwirklicht.

In dieser Entwicklungszeit wurde auch ich zum Mitglied des Notaraktivs berufen.

### 3.4 Aufgaben des Leiters des Staatlichen Notariats

Das Staatliche Notariat wurde nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Leiter des Notariats wurde vom Minister der Justiz ernannt. Er war verantwortlich für die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Staatlichen Notariat übertragenen Aufgaben. Das war auch eine politische Aufgabe. Der Leiter musste seine Mitarbeiter fachlich und politisch anleiten und ihre Arbeit kontrollieren. Für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben war er dem Direktor des Bezirksgerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig – s. § 5 NG. Er musste nach seinen Möglichkeiten alles tun, damit das Staatliche Notariat seine Aufgaben insgesamt erfüllen konnte.

Eine vorrangige Aufgabe war die Schaffung angemessener kadermäßiger Voraussetzungen, heute würde man Personalplanung sagen. Dazu gehörte die Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter mit Ausnahme der Notare und Notarassistenten. Der für jedes Staatliche Notariat gemäß dem Arbeitsanfall vorgegebene Stellenplan war natürlich hierbei verbindlich.

Der Leiter war verantwortlich für die Geschäftsverteilung, die eine gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiter sichern sollte. Er stellte Funktionspläne

auf, die die einzelnen Arbeitsaufgaben enthielten, um die Arbeitsfähigkeit des Notariats insgesamt zu gewährleisten. Beim Staatlichen Notariat Plauen wurde den Notaren, wie auch in den meisten anderen Notariaten, ein bestimmtes Territorium zugewiesen. Alle Tätigkeiten, die dem Notar gem. dem Notariatsgesetz zugewiesen wurden, waren von ihm zu erledigen. Lediglich die Hinterlegungssachen blieben unabhängig hiervon in einer Hand.

Der Leiter war verantwortlich, Arbeitsabläufe rationell zu organisieren. Bereits mit der Bildung der Staatlichen Notariate waren alle Mitarbeiter zur Arbeitserleichterung auf Formulare angewiesen, die im wesentlichen denen der ehemaligen Amtsgerichte entsprachen. Im Laufe der Jahre wurden diese Formulare den geänderten gesetzlichen und formellen Bestimmungen angepasst, weiterentwickelt und in der Praxis angewandt. Natürlich waren Formulare nur eine begrenzte Hilfe, aber für die Beurkundung gerade einseitiger Erklärungen sehr nützlich.

Es blieb jedem Leiter überlassen, mit seinem Kollektiv solche Formulare auch für Entscheidungen herzustellen. Formulare für wiederkehrende Verfahren mit bestimmten Zwecken, also wiederkehrenden Textteilen haben sich z. B. bei der Umstellung von laufenden Pflugschaften auf die neuen Bestimmungen des Familiengesetzbuches und bei der Anordnung von Abwesenheitspflugschaften oder Pflugschaften für unbekannte und ungewisse Beteiligte bewährt.

Als viele gerichtliche Verteilungsverfahren oder die Inanspruchnahme von Grundstücken, vornehmlich von Grundstücken in Aufbaugebieten, zum Wiederaufbau eine Vertretung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter an Grundstücken wie Hypothekengläubiger erforderlich machten, haben sich in Plauen unsere Muster bewährt.

Aber was an Technik vorhandenen bzw. nicht vorhanden war, bestimmte

die Möglichkeiten im Notariat. Der Leiter musste eben mit Findigkeit alle Möglichkeiten erkunden.

Vervielfältigungstechnik war über die allgemeine Beschaffung nicht zugänglich. Uns half nur Glück: Einmal konnte ich ein älteres Kopiergerät eines volkseigenen Betriebes, das infolge Neuanschaffung nicht mehr benötigt wurde, mit Zustimmung der Haushaltsabteilung des Bezirksgerichts günstig kaufen. Es war zwar nicht für Vervielfältigungen von Verträgen geeignet, konnte aber unser altes Fotokopiergerät – mit Entwickler und Fixierbad in einer Dunkelkammer – für das Kopieren von eigenhändigen Testamenten ersetzen. Solche Testamente kopierten wir auch für umliegende andere Notariate, da diese kein solches Gerät zur Verfügung hatten. Sie schrieben diese sonst mit der Schreibmaschine ab, was uns erspart blieb. Dem im Testamenteröffnungsverfahren beteiligten Bürger nutzte überdies eine einfache Abschrift deshalb nichts, weil er die Handschrift nicht prüfen und sich nicht zur Wirksamkeit äußern konnte.

Ende der siebziger Jahre wurde dem Staatlichen Notariat Plauen (als Ausnahme) ein rumänischer Taschenrechner zugewiesen, der unsere Köpfe bei der Errechnung von Erbteilen aus Anlass von Erbauseinandersetzungsverträgen weniger anstrenge.

Der Leiter musste die materiellen Voraussetzungen zur Tätigkeit des Staatlichen Notariats schaffen und die sich aus der Staatshaushaltsordnung ergebenden Aufgaben einhalten.

Die Beschaffung war natürlich durch den Staatshaushalt erheblich eingengt. Zugewiesene Mittel setzten die Grenzen. Der Leiter selbst hätte gerne oft mehr getan, als es objektiv möglich war (s. auch vorstehende Ausführungen zur rationellen Arbeitsorganisation).

Die dem Staatlichen Notariat zustehenden Mittel waren z.T. gemeinsam, oder als gesondert ausgewiesene

ner Teil im Haushaltplan des Kreisgerichts enthalten. Die Buchungen erfolgten bei den Zentralbuchhaltungen, die jeweils für mehrere Kreisgerichte gebildet wurden. Diese Buchhaltungen waren auch formell für die Auszahlung der Gehälter zuständig.

Der Leiter musste um die im Haushaltplan zugewiesenen Mittel manchen Kampf ausstehen. Die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres waren maßgebend für die Planung und Zuteilung durch die Haushaltsabteilung beim Bezirksgericht. Der Haushaltsplan durfte in der Regel nicht überschritten werden. Da die Mittel z.B. für Schreibmaschinenpapier (Büroausgaben) arg im Widerspruch zum tatsächlichen Bedarf standen, wies ich den Direktor einer volkseigenen Druckerei auf dieses Problem hin und erhielt von dort kostenlos erhebliche Mengen von Schreibpapier.

Da ich sparen wollte, hatte ich in diesem Jahr (Ende der siebziger Jahre) nur 30,- M ausgegeben mit dem Erfolg, dass mir im Plan für das kommende Jahr nur 30,- M für Büroausgaben zugewiesen wurden. Es gelang mir nicht, diesen Unsinn durch ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter zu beenden. Erst durch meinen etwas „unsachlichen“ Diskussionsbeitrag anlässlich einer Leitertagung wurde dieser Missstand beseitigt. Ich durfte wieder mehr ausgeben. Es ist mir nie wieder passiert, zu sehr zu sparen.

Über 20 Jahre nach unserer Gründung waren wir noch mit Möbeln ausgestattet, die den Stempel „Kgl. Amtsgericht“ trugen. Sie wurden dann z.T. durch Umarbeiten modernisiert, oder auch durch neue ersetzt. Oft wurden wir aufgefordert, Listen über zu liefernde Normmöbel anzufertigen, die wir jedoch nie erhalten hatten (es musste eben immer gespart werden).

Der Leiter bearbeitete die Eingaben der Bürger und wertete diese aus. Er musste in regelmäßigen Abständen dem Direktor des Bezirksgerichts Bericht erstatten, und er war froh, wenn

er eine Fehlmeldung machen konnte, weil sich dann kein Bürger über die Arbeitsweise oder das Verhalten eines Mitarbeiters beschwert hatte. Lag eine solche Eingabe vor, musste entsprechend dem Eingabengesetz gehandelt werden.

Der Leiter war auch für die Organisation des Zusammenwirkens mit dem Kreisgericht und anderen staatlichen Organen verantwortlich. Die notwendige Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht ergab sich nicht nur aus haushalttechnischen oder sonstigen organisatorischen Gründen, sondern z. T. auch aus materiellrechtlichen.

Bewährt hatte sich die Übernahme von Schöffenschulungen in Großveranstaltungen, aber auch in Aussprachen mit den jeweils im Kreisgericht eingesetzten Schöffen zu speziellen Themen. Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen war insbesondere erforderlich

- auf dem Gebiete der notariellen Fürsorgemaßnahmen nach dem Familiengesetzbuch,
- im Beurkundungsverfahren, soweit z.B. ein Vertrag oder einseitiges Rechtsgeschäft der staatlichen Genehmigung bedurfte – s. Ziff. 3.6 ArbO – oder in Verwirklichung der Mitteilungspflichten mit dem Finanzamt oder anderen Organen,
- mit dem Grundbuchamt – Liegenschaftsdienst –
- bei großen Investitionsvorhaben, wie z.B. Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms, Talsperrenbau, wie das in Plauen notwendig war, um die zügige Bearbeitung notwendiger Grundstückserwerbe zu sichern.

In den sechziger und siebziger Jahren wurden die Talsperren Pöhl, Dröda und Zeulenroda in Thüringen errichtet. Für den Landerwerb mussten hunderte Verträge beurkundet werden, was natürlich auch unsere anderen Mitarbeiterinnen in der Vorbereitung die-

ser Verträge arg belastete. Kollege Jahn und ich pendelten mit dem Vertreter der Wasserwirtschaft Paul Wolf über einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Wochentag hier von Ort zu Ort, um die Verträge zu schließen und zu beurkunden.

- Eine enge Verbindung des Staatlichen Notariats mit den Werk tätigen zu gewährleisten und die Erläuterung des sozialistischen Rechts zu organisieren, gehörte auch zu den Pflichten eines Leiters. Hierzu gehörten neben der Organisation rechtspolitischer Aktivitäten vor allen Dingen Aussprachen, Schulungen (auch Bürgermeister schulungen in Plauen), Versammlungen, Presseartikel mit Rechtsproblemen.

Der Leiter musste die Qualifizierung aller Mitarbeiter auch gewährleisten, „um das Vertrauensverhältnis Bürger–Staat, in Gestalt der Tätigkeit des Staatlichen Notariats“ so die Maxime des Staates, zu festigen. Der Leiter musste hierbei einen Wust von Rundverfügungen und Rundschreiben mehr oder weniger in die tägliche Arbeit einfließen lassen, in denen z.T. ausgewiesen war, was wir machen durften oder nicht: Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht.

Der Inhalt dieser offiziellen Maßnahmen stand natürlich oft im Widerspruch nicht nur zur eigenen Meinung, sondern auch zur Meinung der anderen Notare oder Mitarbeiter. Wenn auch solche Meinungen mitunter arg im Gegensatz zur „offiziellen“ Meinung standen, die jedoch in meinem Notariat klar zum Ausdruck gebracht wurden, bestand durch die jahrzehntelange Zusammenarbeit mit den Notaren bzw. Mitarbeiterinnen ein solches Vertrauensverhältnis, dass niemand befürchten musste, hieraus Nachteile ziehen zu müssen. Nach meinem Wissen hat von uns tatsächlich niemand das Vertrauensverhältnis gebrochen.

Die Erteilung von kostenlosen Rechtsauskünften an die Bürger stand ebenfalls im Mittelpunkt der Öffent-

lichkeitsarbeit durch die Notare, wobei auch Sprechstunden oder Sprechtage außerhalb der Diensträume des Notariats zu organisieren waren. Diese Möglichkeit zur Rechtsauskunft nutzten unsere Bürger im erheblichen Umfang.

### 3.5 Pflichten und Aufgaben des Notars – Allgemeiner Inhalt der Tätigkeit

Die Bürger gingen davon aus, dass der Notar über gute Rechtskenntnisse verfügt und mit der notwendigen Sachkenntnis ihre Angelegenheiten regelt. Der Notar hatte sich in den einzelnen Verfahren mit den Auffassungen und Argumenten der Beteiligten auseinander zu setzen und seine Entscheidungen überzeugend zu begründen. Die Bürger wurden nicht nur in den einzelnen Verfahren, sondern insbesondere auch in Aussprachen, Schulungen in Betrieben, Versammlungen und Presseartikeln mit Rechtsproblemen vertraut gemacht.

Beispielsweise wurde den Bürgern bereits in der Phase des Entwurfes des Familiengesetzbuches der DDR Gelegenheit gegeben, in solchen Veranstaltungen zu einzelnen Bestimmungen ihre Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge haben wir entsprechend weitergeleitet. Natürlich haben die Notare vor allen Dingen vermögensrechtliche, bodenrechtliche und erbrechtliche Neuregelungen nicht nur in dieser Zeit, sondern nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches und später auch des Zivilgesetzbuches erläutert. Es war gem. § 7 NG Dienstpflicht des Notars, eine solche Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Ansonsten hatte der Bürger, dessen Wort für den Notar stets Gewicht hatte, Anspruch auf

- eine verständliche Sprache,
- höfliches und bescheidenes Auftreten,
- korrektes Arbeiten,
- konzentrierte und zügige Bearbeitung des Verfahrens.

Je besser es dem Notar gelang, diesen Grundsätzen gerecht zu werden, desto schneller entwickelte sich das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und dem Staatlichen Notariat in Gestalt des Notars. War der Notar, wie auch in Plauen, für ein bestimmtes Territorium innerhalb seines Kreises zuständig, bearbeitete er alle Angelegenheiten – mit ganz wenigen Ausnahmen – die in seinem Territorium anfielen. Das spielte insbesondere im Beurkundungsverfahren eine große Rolle. So wirkte ich z.B. im Stadt- und Landkreis Plauen vier Jahrzehnte und betreute praktisch drei Generationen der Familien in allen notariellen Angelegenheiten, also auch bei erbrechtlichen Problemen. Das war natürlich ein wesentlicher Faktor, der sich positiv auf die Entwicklung des Vertrauensverhältnisses Bürger-Notar auswirkte.

Es wurde nicht nur mir, sondern auch anderen Berufskollegen und -kolleginnen, durch dieses Vertrauensverhältnis manchmal mehr anvertraut, als einem „lieb“ war. Das hing einfach damit zusammen, dass im Allgemeinen bekannt war, „dem kannst Du alles sagen, mit dem kannst Du reden, der sagt das nicht weiter“. Übrigens setzte sich das auch in meiner Tätigkeit als Notar in eigener Praxis nach der Wende fort und manche Erinnerung wurde ausgetauscht.

Unter Beachtung vorstehender Grundsätze war eine ständig wachsende Berufserfahrung mit entsprechender Qualifizierung aller Notare erforderlich. Es wurden regelmäßig Schulungsveranstaltungen und zentrale Lehrgänge durchgeführt. Ich selbst nahm ab 1964 ein Fernstudium an der Humboldt-Universität auf und legte 1969 die Hauptprüfung Staats- und Rechtswissenschaft erfolgreich ab. Mit anschließendem Diplomverfahren erwarb ich 1970 den Akademischen Grad „Diplomjurist“.

Dieses Fernstudium stellte nicht nur für mich, sondern auch für alle anderen Teilnehmer aus den Justizorga-



nen eine erhebliche Belastung dar. Alle fachliche Arbeit musste weiterhin erledigt werden. Die Justiz zahlte für uns keinen Pfennig, während die Kommilitonen aus der Wirtschaft usw. alle Kosten ersetzt bekommen haben.

### 3.6 Beurkundungsverfahren

Im Vordergrund der Beurkundungstätigkeit stand insbesondere die Beurkundung von Verträgen zwischen Bürgern oder zwischen Bürgern und Betrieben vor allen Dingen zum Erwerb des Eigentums an Grundstücken oder rechtlich selbständigen Gebäuden sowie von einseitigen Rechtsgeschäften, sonstigen Willenserklärungen und die Beurkundung von Tatsachen, Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen war oder ein rechtliches Interesse hieran glaubhaft gemacht wurde.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung des Notars (s. § 15 NG) galten praktisch die gleichen Grundsätze, wie sie hierüber in den §§ 6 und 7 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513) enthalten sind.

Allerdings bezogen sich die Ausschließungsgründe nicht auf die Schwägerschaft und hörten, soweit es die Seitenlinie betraf, bei den Ge-

schwistern auf. Die Ablehnung einer Beurkundung durch den Notar (s. § 18 Abs.3 NG) war inhaltlich ebenfalls zu vergleichen mit den sich aus § 4 des Beurkundungsgesetzes ergebenden Ablehnungsgründen. Auch hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Prüfungs- und Belehrungspflichten, so z.B. Feststellung des tatsächlichen Willens der Beteiligten (s. § 18 NG) lässt sich eine zumindest inhaltliche Übereinstimmung mit § 17 des Beurkundungsgesetzes feststellen.

Bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der DDR – 1. Januar 1976 richteten sich die materiellrechtlichen Bestimmungen im gesamten Beurkundungswesen nach dem bis zu diesem Zeitpunkt noch anzuwendenden BGB, soweit nicht andere Bestimmungen, wie z.B. das Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578) anzuwenden waren, das eine Trennung der Gebäude vom Bodeneigentum vorsah.

Das bedeutete, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine ganze Reihe von Beurkundungen oder Beglaubigungen noch vorgenommen wurden, die nach Inkrafttreten des ZGB weggefallen bzw. nicht mehr erforderlich waren. Das traf u. a. auf Kreditverträge zwischen Bürgern und einem Kreditinstitut und anschließender Sicherung durch Eintragung einer Aufbauhypothek im Grundbuch zu (Grundschulden fielen weg). Bei Löschung von Hypotheken genügte die Beglaubigung der Unterschrift unter dem Löschantrag des Berechtigten (s. § 15 GBVO), da keine Eigentümergrundschuld mehr entstand. Mehr soll hierzu nicht gesagt werden.

Während die unter Ziff. 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. zu Ziff. 2.1 aufgeführten Zuständigkeitstätigkeiten in der notariellen Praxis kaum eine Rolle spielten, gehörten insbesondere auch zur täglichen Arbeit des Notars

■ Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten sowie

### ■ Vormundschaften und Pflegschaften,

also notarielle Fürsorgemaßnahmen nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches und mit ganz wenigen Ausnahmen die Aufhebung von Kindesannahmen nach Volljährigkeit. Beim Staatlichen Notariat Plauen war in all den Jahren nur eine solche Sache anhängig, die ich selbst bearbeitet und mit einem Aufhebungsbeschluss beendet habe.

Was den Inhalt und die Form einer Beurkundung – Niederschrift – betraf – s. § 19 NG, Ziff. 2.1 ArbO. – galten praktisch die gleichen Anforderungen, wie dies auch in den §§ 8 bis 11 des Beurkundungsgesetzes geregelt war.

Während jedoch anstelle des Vorlesens die Durchsicht durch die Beteiligten genügte, (s. § 19 Abs.2 Ziff. 4 NG) war dies gem. § 13 Beurkundungsgesetz nicht möglich. Auf Unterschiede zur Behandlung von Anlagen zur Niederschrift soll hier nicht eingegangen werden.

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und dem damit verbundenen Notariatsgesetz hat sich nicht nur der Umfang der beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte, sondern natürlich der allgemeine Inhalt wesentlich geändert. Die Trennung von Schuld- und Sachenrecht, wie im BGB geregelt, wurde praktisch aufgehoben.

Bis dahin wurde z. B. die Kaufpreisfälligkeit in der Regel davon abhängig gemacht, dass die staatliche Genehmigung erteilt war, das Staatliche Notariat diese Tatsache den Vertragsbeteiligten mitgeteilt und alle Vertragsunterlagen dem Grundbuchamt-Liegenschaftsdienst zur Eintragung in das Grundbuch eingereicht hat.

Danach wurde im allgemeinen der Kaufpreis erst mit der erfolgten Grundbucheintragung fällig: Das Staatliche Notariat reichte mit der Ausfertigung des Vertrages und allen erforderlichen Vertragsabschriften einen Formularantrag auf staatliche Genehmigung sofort

nach Vertragsbeurkundung beim Liegenschaftsdienst ein. Dieser nahm auch die Kontrolle hierüber vor, zumal er meist selbst die Genehmigung nach Einholung der Stellungnahme der Mitwirkungsorgane erteilte.

Der Liegenschaftsdienst informierte die Beteiligten von der staatlichen Genehmigung und der Grundbucheintragung durch einen Stempelaufdruck auf der Vertragsabschrift und damit von der Fälligkeit des Kaufpreises.

Eine Überwachung der Kaufpreiszahlung durch den Notar oder den Liegenschaftsdienst erfolgte praktisch nicht. Das war allein Sache der Beteiligten. Dieses letztgenannte Verfahren wurde in Plauen entwickelt und erstmals auch hier angewandt.

Falls eine Vorleistung von den Vertragsbeteiligten gewünscht war, nahm der Notar dieses mit einer entsprechenden Belehrung auf die Gefahr der Vorwegleistung in der Urkunde auf.

### 3.7 Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten

Hinsichtlich der Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten brachte das Zivilgesetzbuch eine ganze Reihe von Neuregelungen. Es gab u.a. nur noch drei Erbenordnungen. Der Ehegatte gehörte grundsätzlich zu den Erben der ersten Ordnung und erbt, wie das bereits mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches geregelt war, allein, wenn keine Nachkommen des Erblassers vorhanden waren. In Bezug auf die Testamentserrichtung war Vor- und Nacherbeneinsetzung nicht mehr möglich, der Erblasser konnte lediglich Erbsatzerben bestimmen.

An der Form der Testamentserrichtung hatte sich nichts geändert.

Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten war natürlich noch möglich und wurde besonders ausgestaltet. Von besonderer Bedeutung in der notariellen Praxis war hierbei die Auf-

hebungsmöglichkeit nach Annahme der Erbschaft gem. § 393 ZGB.

Ein Erbvertrag zwischen Bürgern war nicht mehr vorgesehen.

Das Pflichtteilsrecht wurde wesentlich eingeschränkt.

Besonders hervorzuheben sei hier noch die Erbausschlagungsfrist von grundsätzlich zwei Monaten und für außerhalb der DDR wohnhafte Erben von sechs Monaten und dass der Erbe für Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich nur mit dem Nachlass haftete es sei denn, er hatte seine Pflicht zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlassverzeichnisses verletzt. (s. §§ 411 ff ZGB).

Das war deshalb für die Praxis der Staatlichen Notariate bedeutsam, weil nicht mehr in jedem Fall zur Geltendmachung der beschränkten Erbenhaftung ein sog. Inventarverzeichnis (s. § 1993 BGB) beim Staatlichen Notariat einzureichen war. Ausnahme S. jedoch S. §§ 416 ff ZGB –.

Von besonderer praktischer Bedeutung waren auch die Konkretisierung der Bestimmungen über den gegenständlich beschränkten Erbschein gem. § 414 ZGB und die Bestimmungen des § 25 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46. S. 748). Diese Bestimmungen brachten Klarheit vor allen Dingen in Bezug auf Erblasser mit letztem Wohnsitz in der BRD und mit Vermögenswerten in der DDR. Damit wurde gleichzeitig u. U. die Nachlassspaltung, abhängig von der Staatsbürgerschaft, dokumentiert.

Hinsichtlich der Erbscheinsverfahren brachte das ZGB für die Notare deshalb eine besondere Erleichterung, weil der Antrag nicht mehr wegen der bisher erforderlichen eidesstattlichen Versicherung (s. § 2356 Abs. 2 BGB) zumindest insoweit beurkundet werden musste. Es genügte nunmehr eine „Richtigkeitsversicherung“, die nur zu unterschreiben war (s. § 28 Abs. 2 NG).

Der Antrag konnte also mit allem „Drum und Dran“ schriftlich gestellt oder durch den Sachbearbeiter des Staatlichen Notariats, soweit es sich nicht um komplizierte Fälle handelte, zu Protokoll genommen, der Erbschein mit vorbereitet und, soweit die Voraussetzungen hierzu vorlagen, durch den Notar gleich erteilt werden.

### 3.8 Fürsorgemaßnahmen nach dem Familiengesetzbuch

Der Umfang der notariellen Tätigkeit hinsichtlich der Vormundschaften und Pfllegschaften nach dem Familiengesetzbuch war natürlich abhängig von der Einwohnerzahl des Kreises und der Stadt Plauen bzw. der Größe der in diesen Bereichen bestehenden Pflegeheime.

Soweit es Abwesenheitspfllegschaften oder Pfllegschaften für unbekannte und ungewisse Beteiligte (s. § 105 Abs. 1 Buchst. b oder c FGB) betraf, waren natürlich die Bedürfnisse hierfür ausschlaggebend.

Ich hatte bereits unter Ziff. 1.1 auf die in Plauen infolge der Kriegereignisse eingetretenen erheblichen Bombenschäden hingewiesen. Es waren ganze Wohnviertel zerstört, die in der Folgezeit restlos beraumt wurden. Durch das staatliche Wohnungsbauprogramm wurden in Plauen viele „Aufbaugebiete“ geschaffen, Grundstücke wurden in Volkseigentum überführt bzw. mussten durch Rechtsgeschäft käuflich erworben werden.

Da sich viele Grundstückseigentümer bzw. deren Erben mit Rücksicht auf die für sie ökonomisch nur als Belastung darstellenden Ruinen bzw. beraumte Grundstücke oder auch Mietwohngrundstücke nicht mehr gekümmert bzw. Eigentumsverzicht erklärt hatten, war damit auch in vielen Fällen das Grundbuch nie berichtet worden. Der Tod von eingetragenen Eigentümern, Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger oder sonstiger Berechtigter, war nicht nachgewiesen. Erbscheine fehlten.

IV		
3.	Beurkundungen und Beglaubigtes	63
3.1.	Allgemeine Beurkundungen	63
3.2.	Verträge über Grundstücke, Gebäude und Grundstücksrechte	83
3.2.1.	Allgemeine Bemerkungen	
M 3.1.	Niederschrift - Vertrag	62
3.2.2.	Verträge zwischen Bürgern zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken	74
M 3.2.	Grundstückkaufvertrag	75
M 3.3.	Grundstücküberlassungsvertrag	80
M 3.4.	Grundstückstauschvertrag	84
M 3.5.	Grundstücktauschvertrag	84
M 3.6.	Vertragsangebot	85
M 3.7.	Vertragsannahme	93
3.2.3.	Verträge zum Erwerb von Grundstücken für das sozialistische Eigentum	94
M 3.8.	Grundstückkaufvertrag für das Volkseigentum	98
M 3.9.	Vertrag über den Tausch eines volkseigenen Grundstücks gegen ein nichtvolkseigenes Grundstück	99
3.2.4.	Verträge zur Übertragung des Eigentums an Gebäuden	101
M 3.10.	Kaufvertrag über ein volkseigenes Eigenheim	103
M 3.11.	Kaufvertrag über ein Gebäude (§ 289 Abs. 1 ZGB)	106
M 3.12.	Kaufvertrag über ein Gebäude (§ 295 Abs. 1 ZGB)	109
3.2.5.	Verträge zur Nutzung von Bodenflächen und zur Veräußerung von Baulichkeiten	112
M 3.13.	Nutzungsvertrag	113
M 3.14.	Nutzungsvertrag mit Verkauf einer Baulichkeit	116
3.2.6.	Verträge zur Verfügung über den Erbteil und zur Aufhebung der Erbgemeinschaft	120
M 3.15.	Erbteilskaufvertrag	121
M 3.16.	Vertrag über die Aufhebung einer Erbgemeinschaft	121
3.2.7.	Verträge über sonstige Grundstücksrechte	123
M 3.17.	Darlehns- und Hypothekenvertrag	124
M 3.18.	Abtretung einer Hypothek	132
M 3.19.	Einsäumung eines Verkaufsvorrechts	134
M 3.20.	Vereinbarung eines Wegerechts	135
3.2.8.	Änderung und Aufhebung von Verträgen durch Vereinbarung	137
M 3.21.	Aufhebungsvertrag	137

Da zum gegebenen Zeitpunkt gerichtliche Verteilungsverfahren zur Befriedigung der Eigentümer bzw. Gläubiger oder sonstiger Berechtigter durchzuführen waren, mussten u. a. in diesen Verfahren entsprechende Vertretungen in Form von Nachlasspfllegschaften, Abwesenheits- oder Pfllegschaften für unbekannte und ungewisse Beteiligte, geschaffen werden.

In Plauen und auch teilweise in anderen Notariaten wurden zu diesem Zweck sogenannte Pfllegerkollektive, bestehend aus 5 bis 10 ehrenamtlich tätigen Pfllegern, gebildet.

### 3.9 Handbuch für Notare

Für die fachliche Tätigkeit des Notars und seine damit verbundene notwendige Qualifizierung war das „Handbuch für Notare der DDR“ von besonderer Bedeutung. Es wurde vom Ministerium der Justiz zum Gebrauch in den Staatlichen Notariaten und anderen Justizorganen herausgegeben und gegen Jahresende 1982 jedem Notar zur Verfügung gestellt. Ich war Mitautor des Abschnitts Beurkundungen und Beglaubigungen.

Dieses Handbuch umfasste als erstes Nachschlagewerk die gesamte Tä-

V		
3.3.	Familienrechtliche Vereinbarungen und Erklärungen	139
M 3.22.	Vereinbarung der Ehegatten zur Begründung gemeinschaftlichen Eigentums	140
M 3.23.	Vereinbarung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach Scheidung der Ehe	142
M 3.24.	Erklärung zum Erwerb eines Grundstücks im Alleineigentum	144
M 3.25.	Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung	145
M 3.26.	Erhöhung des Unterhalts	147
M 3.27.	Herabsetzung des Unterhalts	148
M 3.28.	Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt	150
M 3.29.	Erklärung der Ehegatten zur Inzestverbot	151
3.4.	vollmachten und sonstige Erklärungen	152
M. 3.30.	Verkaufsvollmacht	153
M. 3.31.	Erbschaftsvollmacht	154
M. 3.32.	Verwaltungsvollmacht	155
M. 3.33.	Löschungszustimmung	157
M. 3.34.	Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung eines Grundstücks	158
M. 3.35.	Zustimmung zur Ausgliederung	159
M. 3.36.	Eigentumsversicht an einem Grundstück	160
M. 3.37.	Schuldenerkenntnis	161
M. 3.38.	Bürgschaft	162
M. 3.39.	Verklärung	163
M. 3.40.	Verordnung von Gutachtern, Probennehmern, Ehrlern und Wägern	164
3.5.	Feststellung von Tatsachen	165
M 3.41.	Lebensbescheinigung	166
M 3.42.	Ein- und Auslagerung von Spielotheken beim VEB Vereinigte Wettspielbetriebe	167
M 3.42.	Gewinnkontrolle beim VEB Vereinigte Wettspielbetriebe	169
M 3.43.	Sonderziehung beim VEB Vereinigte Wettspielbetriebe	171
M 3.44.	Auslösung von Hauptgewinnen einer Lotterie	173
3.6.	Beglaubigungen	175
M 3.45.	Vermerk zur Beglaubigung einer Unterschrift	176
M 3.46.	Vermerk zur Beglaubigung einer Abschrift	176
3.7.	Handelsrechtliche Erklärungen	177

tigkeit eines Notars und trug wesentlich zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Staatlichen Notariaten bei. Sein Inhalt war kein Dogma, sondern nur Anleitung.

Neben allgemeinen Bemerkungen zu den einzelnen Sachgebieten wurden praktisch alle Tätigkeiten des Notars erläutert, die gesetzlichen Bestimmungen angegeben und in Mustern zur einheitlichen Anwendung angeboten, insbesondere auch Muster von ungewöhnlichen Tätigkeiten. Bisher verwendete Formulare wurden verbessert und neue entwickelt. Die Qualität der Arbeit der Notare hatte damit erheb-

lich zugenommen. Struktur und Inhalt hätten, wenn hierzu auch die notwendige Technik – Computer – vorhanden gewesen wäre, eine hervorragende Grundlage gegeben, die entsprechenden Programme zu entwickeln und zu liefern.

Das Handbuch sollte in den Jahren 1988/89 aktualisiert werden. Die Wende hat diese Pläne überholt. Die DDR existiert nicht mehr. Das Staatliche Notariat ist Geschichte geworden, damit auch das Handbuch. Ich erlaube mir, die Übersicht über die Formulare zum **Abschnitt 3 Beurkundungen und Beglaubigungen** als Kopie des Inhalts-

verzeichnisses einzufügen, weil sich hieraus die überwiegende Tätigkeit eines Notars im Staatlichen Notariat auf diesem Gebiet ergibt.

### 3.10 Sonstige Stoßgeschäfte kurz vor und nach der Wende

Im Sommer 1989 begann eine mit den allgemeinen politischen Ereignissen verbundene Ausreisewelle von Bürgern. Die zuständigen staatlichen Stellen bewilligten, hervorgerufen durch den „Druck von Innen und Außen“ immer mehr Ausreisen, insbesondere von solchen Bürgern, die bereits seit langer Zeit einen entsprechenden Antrag gestellt hatten.

Das Problem für uns war dabei, dass die Abteilung Inneres eine beglaubigte Vollmacht zur Räumung der Wohnung, evtl. Nachsendung von Umzugsgut oder sonstiger Vermögensverwaltung verlangte. Wir versuchten es mit Rationalisierung: Hunderte solcher Vollmachten wurden von uns formularmäßig hergestellt und beglaubigt. Dennoch war das Staatliche Notariat teilweise so stark überlastet, dass kaum Zeit für die Bearbeitung anderer Notariatsverfahren übrig blieb.

Über einen langen Zeitraum wurden wir seit den frühesten Morgenstunden – also bereits vor Dienstbeginn – regelrecht belagert. Wir hatten alle Mühe und Not, Ruhe in die Situation zu bringen. Zum Glück stießen wir stets auf Verständnis.

Versuche meinerseits, die Abteilung Inneres davon zu überzeugen, dass an sich die Unterzeichnung in der Abteilungenügen müsste, führten erst dann zum Erfolg, als ich den Direktor des Bezirksgerichts in einem sehr mahnenden Schreiben dringend um Hilfe gebeten hatte. Seitdem nahm die vorgenannte Abteilung die Vollmachten selbst entgegen.

Das sogenannte „Modrowgesetz“ brachte für uns unmittelbar nach der Wende die nächsten Probleme.

In Plauen waren für den Eigenheimbau oder im Zuge der Umwandlung von sog. Reichsheimstätten oder Erbbaurechten viele Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken verliehen worden. Als sich hierzu die rechtliche Möglichkeit ergab, wollten alle Eigenheimbauer bzw. Eigentümer auf einmal ihre Grundstücke käuflich erwerben, zumal das Preisangebot nach den damaligen Verhältnissen entsprechend im allgemeinen günstig ausfiel und niemand wusste, wie das weitergeht.

Diese Nachfrage konnte nur schrittweise befriedigt werden. Es wurde deshalb im Zusammenwirken mit den hierfür zuständigen örtlichen Organen festgelegt, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Kaufanträge der Bürger weiterbearbeitet werden. Anschließend erfolgte dann die weitere Beurkundung hinsichtlich ganzer Eigenheimsiedlungen.

Das zog sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, ab dem die Beurkundungen gestoppt wurden, hin. Es war nicht möglich, alle Anträge zur Beurkundung zu bringen. Protestaktionen vieler Bürger und ganzer Eigenheimsiedlungen bei den örtlichen Organen waren die Folge. Die mit der Realisierung des Modrowgesetzes verbundenen Probleme, also bis zur Grund-

bucheintragung oder der Möglichkeit der weiteren Beurkundung zogen sich noch über Jahre hin, was allgemein bekannt ist.

Übrigens wurde ich noch, nachdem im Bereich der Justizorgane entsprechende Titel eingeführt wurden, unter dem 1. Januar 1990 durch den Minister der Justiz zum **Justizoberrat** ernannt.

#### 4. Persönliche Entscheidungen nach der Wende – vierter Schein

Die Wende brachte die politische Frage, wie es weitergehe mit den beiden deutschen Staaten. Uns stellte die Wende vor die Frage, wie die Zukunft für uns als Notare aussehen werde. Die Antwort war für uns nicht berechenbar. Erst nach und nach waren wir in der Lage, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

In der Annahme, dass die DDR, wenn auch nach notwendigen Reformen, in einer Konföderation mit der BRD weiterbestehen werde, ging es um die Frage

- Beamtennotariat,
- Anwaltsnotariat,
- Nur-Notariat.

Das Beamtennotariat als Form der Weiterführung des Staatlichen Notariats wurde alsbald eindeutig verneint.

Es ging also nur noch um die Entscheidung zwischen Anwalts- und Nur-Notariat.

In dieser Zeit hatten sich der Sächsische Notarbund, der Thüringer Notarbund, der Notarbund Sachsen-Anhalt, der Notarbund Brandenburg und der Notarbund Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Diese wandten sich als Interessenvertreter aller Notare aus den Staatlichen Notariaten entschieden gegen Bestrebungen bisheriger Rechtsanwälte und des Deutschen An-

waltvereins, nur Anwalts-Notare zu bestellen und damit einen Zwang zum Doppelberuf aufzubauen. Die Maßnahmen der Notarvereinigungen reichten von gemeinsamen Erwägungen und Forderungen gegenüber den Mitgliedern des Ministerrates der DDR und dem Minister der Justiz bis hin zu Protestaktionen.

Große Unterstützung erhielten hierbei von vielen Berufskolleginnen und Berufskollegen aus den alten Bundesländern und deren Interessenvertretungen. Es wird sicherlich über diese Problematik mit Abstand noch einiges zu schreiben sein.

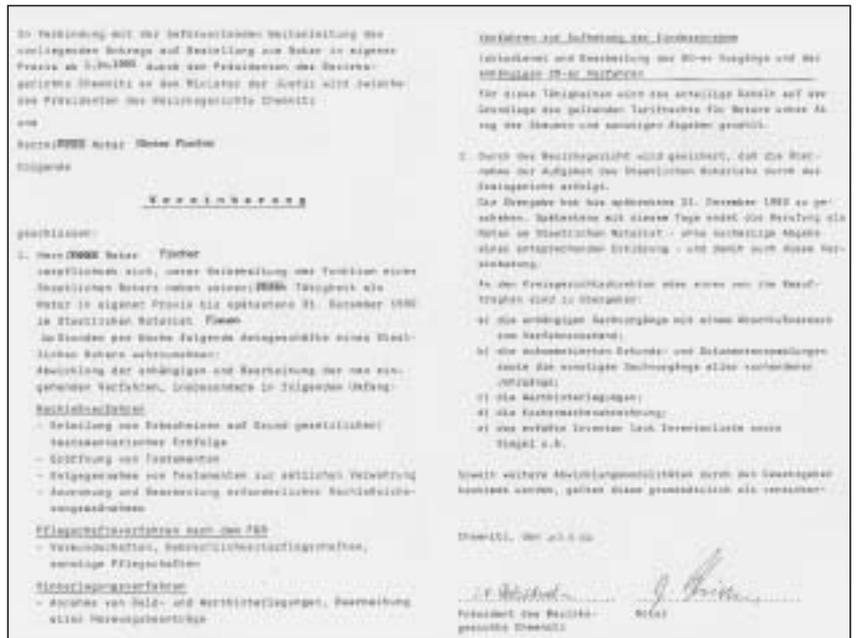
Für uns jedenfalls waren die Weichen richtig gestellt, nachdem das Nur-Notariat den Vorzug erhalten hatte. Trotz der sozialen Absicherung über eine Ländernotarkasse fiel manchem von uns, vor allen Dingen den älteren Kolleginnen und Kollegen, die Entscheidung für die Tätigkeit in eigener Praxis nicht leicht. Eine bestimmte Ungewissheit war immer noch vorhanden.

Ich selbst stand auch vor der Frage, in den vorgezogenen Ruhestand zu gehen oder mich als Notar in eigener Praxis zu bewerben. In dieser Zeit haben uns vor allen Dingen die Nota-



re aus der Bezirksgruppe Hof sehr unterstützt und entsprechende Hilfeleistung gewährt. Den letzten Ausschlag für mich gab der leider so früh verstorbene Professor Dr. Schippel, Präsident der Bundesnotarkammer. In einer Aussprache mit einigen Mitgliedern des Notaraktivs im ehemaligen Bezirk Karl-Marx-Stadt, jetzt schon Chemnitz, zeigte er für unsere Probleme und Bedenken großes Verständnis und überzeugte nicht nur mich mit einfühlsamen Worten und Argumenten von den sich ergebenden Chancen. So bewarb ich mich und wurde am 24. August 1990 zum **Notar in eigener Praxis** bestellt.

Neben meinem eigenen Amt war ich noch gemäß einer mit dem Präsidenten des Bezirksgerichts Chemnitz getroffenen Vereinbarung für die weitere Abwicklung der Geschäfte des



Notarin Martina Claviez und ich blieben für einen längeren Zeitraum die einzigen in Plauen tätigen Notare.

Viel Neues stürmte auf uns ein, der Andrang war riesengroß und alles sollte bereits „gestern“ erledigt werden. Das ging natürlich nicht und wir waren erleichtert, als Notarin Mädler und Notar Hans Peller aus den alten Bundesländern ihre Tätigkeit neben uns aufnahmen.

Täglich bis zu 15 Stunden Arbeit und keine erholsame Pause an den Wochenenden zerrten so an den Nerven, dass ich nach zwei Jahren Tätigkeit gesundheitlich nicht mehr in der Lage war, mein Amt auszuüben. Ich stellte deshalb am 18. Mai 1992 einen eigenen Antrag auf Entlassung aus meinem Amt.

Mit Schreiben des Ministers des sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai 1992 wurde dem entsprochen und mir der Dank für meine 45-jährige Tätigkeit in der Justiz des heutigen Freistaates Sachsen ausgesprochen. Meine Tätigkeit als Notar war mit Ablauf des 30. Juni 1992 beendet. Auf meinen Antrag hin wurde mir auch genehmigt, künftig den Titel „**Notar a. D.**“ zu führen.

## Nachklang

Unter dem 30. März 1994 erhielt ich ein Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz „betr. Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“ in dem mitgeteilt wurde, „daß sich nach vorbezeichneter Auskunft keine Hinweise für eine Mitarbeit bei dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ergeben haben“.

Ein solches Schreiben müßten alle noch tätigen Notare und Notarinnen aus den ehemaligen Staatlichen Notariaten erhalten haben.

Für mich wäre damit an sich der Weg für eine weitere Tätigkeit als Notar in eigener Praxis offen gewesen. Das war der letzte – vierte – Schein für meine berufliche Tätigkeit, wie auch der Beginn meiner Arbeit im Justizdienst mit einem solchen begann. Ich denke, das konnte nur einem „gelernten DDR-Bürger“, bedingt durch die unterschiedliche Nachkriegsentwicklung in Ost und West, so passieren.



Staatlichen Notariats Plauen zuständig. Noch vor dem 31. Dezember 1990 konnte ich alle Unterlagen und Sachakten dem Kreisgericht Plauen übergeben.

Damit war auch das Staatliche Notariat Plauen **aufgelöst**.

## Bayerisch-Pfälzischer Notartag 2002

Vom 18. Oktober bis 20. Oktober 2002 veranstaltete der Bayerische Notarverein in Bad Reichenhall den Bayerisch-Pfälzischen Notartag 2002.

In diesem Rahmen hielt der Deutsche Notarverein eine Vorstandssitzung und eine zweite Mitgliederversammlung ab, die auch den Schritt des Deutschen Notarvereins nach Brüssel ausführlich erörterte und begrüßte.

Aus dem Festakt sei die Rede des Bayerischen Staatsministers der Justiz Dr. Manfred Weiß hervorgehoben, in der er sehr detailliert auf aktuelle Fragen des Notarrechts, z. B. die Neufassung des § 17 Abs. 2a BeurkG und die verfassungsgerichtliche Konkretisierung des Landeskinder vorbehalten in § 7 Abs. 1 BNotO einging.

Er betonte, dass er mit großer Sorge die gegen das lateinische Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt gerichteten Aktivitäten der Europäischen Kommission verfolgte. [...]

„Das Bundesministerium der Justiz hat in seinen Antwortschreiben ausgeführt, dass die Tätigkeit der Notare in Deutschland mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sei. Damit seien die Vorschriften des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 45 des EG-Vertrages auf Notare in Deutschland nicht anzuwenden. Folgerichtig obliege es der souveränen Entscheidung Deutschlands, über das

Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs des Notars zu befinden.

Die Europäische Kommission hat sich diese Argumentation bisher nicht zu eigen machen wollen. Im Gegenteil: Am 18. Juli diesen Jahres hat sie dem Auswärtigen Amt ein ergänzendes Aufforderungsschreiben übermittelt. Darin vergleicht die Kommission die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit mit privaten Schiedsverfahren, die genauso gut durch einen Rechtsanwalt abgewickelt werden könnten.

Das ergänzende Aufforderungsschreiben legt die Vermutung nahe, dass es der Kommission letztlich um die Zuständigkeit für die freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt geht, deren integraler Bestandteil das Notariat ist. Möglicherweise ist es das Ziel der Kommission, den gesamten Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten herauszulösen und einer zentralen europäischen Regulierung zu unterwerfen.

Bei einer Herausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich des Art. 45 des EG-Vertrages bliebe auch im Bereich des Notariats kein Stein auf dem anderen. Es geht nicht nur um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt: Die Organisations- und Personalhoheit der Länder und damit die bewährten justiznahen Strukturen im Notariat, die Bedürfnisprüfung

bei der Einrichtung und Besetzung von Notarstellen, die Bestenauslese unter den Bewerbern und die dadurch sichergestellte flächendeckende Versorgung und Betreuung der Bevölkerung durch Notare – all dies ist bedroht. [...] Der expansiven Strategie der Europäischen Kommission muss entschiedener Widerstand entgegengesetzt werden.“ Justizminister Dr. Weiß sagte zu, Bayern werde sich mit allem Nachdruck dafür einsetzen, dass unsere hervorragend funktionierende freiwillige Gerichtsbarkeit nicht zerstört werde.

Den Festvortrag hielt Notar Dr. Robert Walz, Ingolstadt, zum Thema „Mediative Vertragsgestaltung durch Notare“. Er verdeutlichte in seiner kurzweiligen und instruktiven Rede, welche Techniken der Mediation selbstverständlich zum Handwerkszeug des guten Notars gehören, ohne bislang besonders herausgestellt worden zu sein. Er nannte z.B. das „Single-Text-Verfahren“: Der Vertragsentwurf eines neutralen Dritten erlaube eine besondere Regelungstiefe, ohne durch Misstrauenssignale die Verhandlungsatmosphäre zu stören. Er verstand es, Mediation von der verhandlungstechnischen Seite darzustellen und so in die Amtstätigkeit des Notars einzuordnen.

Den feierlichen Höhepunkt bildete der Gesellschaftsabend im Alten Kurhaus von Bad Reichenhall. Am Sonntag klang der Notartag mit einem Ausflug nach Salzburg aus. *DH*

## Personalialia

Der Bundespräsident hat dem Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer, Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen, sowie dem Ehrenpräsidenten der Rheinischen Notarkammer, Notar Professor Dr. Schmitz-Valckenberg, in Anerkennung herausragender Verdienste um die Rechtspflege und den Notarstand

das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Der Deutsche Notarverein gratuliert jedem der Geehrten herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.

Der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins Notar Dr. Hans Wolfsteiner, München, wurde am 20.10.2002 in Bad Reichenhall zum Ersten Vorsit-

zenden des **Bayerischen Notarvereins** gewählt. Am 29.11.2002 vollendete Dr. Wolfsteiner sein 65. Lebensjahr. Wir gratulieren Herrn Dr. Wolfsteiner auch an dieser Stelle herzlich zum Geburtstag. Im Weiteren setzt sich der Vorstand zusammen aus den Notaren Dr. Andreas Albrecht, Regensburg (2. Vorsitzender), Dr. Norbert Mayer (Schatzmeister), Dr. Bastian Endrolat

(Schriftführer), Eva-Maria Brandt, Dr. Winfried Kössinger, Dr. Felix Odersky und Notarassessor Christoph Schrenk. Für die Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Notarvereins ist Notar a.D. Hans-Ulrich Sorge, Landesnotarkammer Bayern, zuständig.

Der Vorstand des **Sächsischen Notarbundes e.V.** wurde am 25. 10.2002 in Dresden neu gewählt. 1. Vorsitzender ist Notar Peter Schönefuß, Dresden, stellvertretende Vorsitzende Frau Notarin Ingrid Denckert, Bad Lausick, Schatzmeister Notar Bertram Henn, Schriftführerin Notarin Martina Claviez. Weitere Vorstandsmitglieder sind die Notare Andreas Birke, Stephan Gergaut, Volker Hofmann, Dr. Friedrich Jung-Heiliger und Mathias Lukas.

Notar Amadeus Thomas hatte sich nach seiner Wahl zum Vizepräsidenten der Notarkammer Sachsen nicht zur Wiederwahl gestellt.

Die Jahreshauptversammlung des

**Thüringer Notarbundes e.V.** hat am 22.11.2002 in Arnstadt einen neuen Vorstand gewählt. Vorsitzender ist Notar Eckart Maaß, Apolda. Seine Stellvertreterin ist Notarin Janett Talke, Gera. Zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes wurden die Notare Karsten Bethge, Waldemar Käß und Michael Wurlitzer gewählt.

Herr Notar Dr. Stefan Hügel, bisheriger Vorsitzender, hat als neugewählter Präsident der Notarkammer Thüringen auf eine weitere Kandidatur für den Vorstand des Notarbundes verzichtet. Herr Kollege Dr. Hügel wurde von der Bauhaus-Universität Weimar zum Honorarprofessor berufen. Wir gratulieren ihm herzlich.

Der Deutsche Notarverein dankt den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit in den Notarbänden. Den Neugewählten wünschen wir bei den neuen Aufgaben Glück und Erfolg.

Zum Jahreswechsel stehen in der **Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins** Veränderungen an. Geschäftsführer Notarassessor Dr. Peter Schmitz ist mit Wirkung zum 3.2.2003 zum Notar in Köln bestellt worden. Er wird zum 31.12.2002 aus der Geschäftsführung ausscheiden. Seine Aufgaben wird Notarassessor Dr. Thomas Schwerin, LL.M., ebenfalls Rheinische Notarkammer, übernehmen, der neben dem Geschäftsführer Notarassessor Detlef Heins in Berlin tätig sein wird. Die Leitung des künftigen Büros des Deutschen Notarvereins in Brüssel wird Notarassessor Till Franzmann, Landesnotarkammer Bayern, zum 01. 02. 2003 übertragen werden.



**Notarassessor  
Till Franzmann**

DH

## Schießen Sie auf das „notarspezifische Schrifttum“!

**Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München**

Ein *Hans Christian Schwenker*, „Lehrbeauftragter der Fachhochschule Hannover (FB Architektur), Rechtsanwalt“ kommentiert den Nichtannahmebeschluss des BGH vom 11.7.2002 (IX ZR 68/01) in EWIR § 3 MaBV 1/02 (Seite 925, Ausgabetag 25. Oktober 2002) u.a. wie folgt:

„Dass sich eine führende notarrechtliche Fachzeitschrift geweigert hat, den Nichtannahmebeschluss zum Abdruck zu bringen, muss ... befremden. Wenn es auch seit einigen Jahren ein geläufiges Phänomen ist, dass das notarspezifische Schrifttum ihm nicht genehme Stimmen – auch von Gewicht – zu überhören vorgibt, stellt es doch ein Novum dar, wenn dieselbe Methode des Totschweigens auch auf nicht genehme Rechtsprechung angewandt wird. Der IX. Zivilsenat des BGH hätte daher besser daran getan, den Rechtsstreit durch Urteil zu beenden, um auch bei den Betroffenen die Ak-

zeptanz seiner Rechtsprechung zu erhöhen.“

Welche „führende notarrechtliche Fachzeitschrift“ es war, die den – offenbar vom Autor der Anmerkung promovierten – Abdruck verweigert hat, wird vorsichtshalber nicht bekannt gegeben. In der DNotZ ist die Entscheidung jedenfalls abgedruckt (DNotZ 2002, 716 mit Anmerkung Basty) und zwar in der Ausgabe vom 9. September 2002, also sechs Wochen vor dem Erscheinen der Schmähkritik *Schwenkers*. Richtig ist allerdings, dass die ZIP (Mutterzeitschrift der EWIR) die Entscheidung nicht als veröffentlichungswürdig eingestuft zu haben scheint und auch nicht die Schwesterzeitschrift ZfIR. Die Entscheidung ist ja in der Tat ziemlich unbedeutend; Basty kommentiert sie trocken dahin, sie sage Selbstverständliches aus. Der IX. Zivilsenat des BGH selbst hat sie – entgegen dem Ratschlag Schwenkers – of-

fenbar und mit Recht nicht als urteilswürdig eingestuft.

Für seine pauschale Verunglimpfung des „notarspezifischen Schrifttums“, das angeblich ihm nicht genehme Stimmen – auch solche von Gewicht – zu überhören vorgibt, bringt der Autor natürlich keinerlei Beleg. Könnte es sein, dass schon einmal eine („gewichtige“) Arbeit des Autors, der wissenschaftlich bisher mit Themen wie „Vergaberechtliche Aspekte der Modernisierung von Fußballstadien“ hervorgetreten ist (VergabeR 2001, 96), von einer „notarspezifischen“ Zeitschrift abgelehnt wurde?

Die prominenten Herausgeber der EWIR (für diesen Bereich als Beiräte immerhin *Medicus* und *Graf von Westphalen*) sollten sich überlegen, ob der Abdruck unqualifizierter Beschimpfungen solcher Art dem von ihnen gepflogenen Niveau angemessen und dem Ruf des RWS-Verlags förderlich ist.

**per Fax an: 030/20 45 42 90**

Deutscher Notarverein  
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender (Stempel)

**per Fax: 030/20 45 42 90**

## **Anmeldung zur 3. Tagung Berufspolitik:**

### **Notariat in Europa**

<b>Veranstaltungsort:</b>	Dorint Hotel Boulevard Charlemagne 11-19 B- 1000 Brüssel Tel.: (00 32) 22 31 09 09 Fax: (00 32) 22 30 33 71
<b>Beginn:</b>	24. Januar 2003, 10:00–18:00 Uhr
<b>Ende:</b>	25. Januar 2003, 10:00–13:30 Uhr
<b>Tagungspauschale:</b>	Notarinnen/Notare € 120,00 Notarassessoren € 60,00

Die Tagungspauschale ist auf das Konto Nr.: 41 002 429 00, bei der Dresdner Bank,  
BLZ 120 800 00, zu entrichten.

-----  
(Datum)

-----  
(Unterschrift)

**Bestellformular**

DNotV GmbH  
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 45 42 90

**Bestellung Edition der Zeichnung von Tomi Ungerer „Notar mit Assistent im zweisprachigen Mittelalter“**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Hiermit bestelle ich

<b>Edition</b>	<b>Preis pro Stück</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Gesamt</b>
<i>Notar mit Assistent im zweisprachigen Mittelalter, Format 60 x 40 cm, Motivgröße ca. 32,5 x 26 cm, vom Künstler signiert, limitierte Auflage 220 Stück.</i>	€ 120		€

Die Annahme der Bestellung erfolgt, solange Exemplare der limitierten Auflage vorhanden sind.

---

Ort, Datum, Unterschrift